



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

02/2017

am **Mittwoch, den 5. Juli 2017**
im **Kultursaal Gradnitz** (Feuerwehr-Mehrzweckhaus in Gradnitz, Michael-Rebernig-Platz 1)

Beginn : **18.00 Uhr**

Ende : **19.47 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 27.06.2017 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung wurde am 29.06.2017 um den GR-TOP „01a.“ erweitert.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **öffentlich**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates (in alphabetischer Reihenfolge):

01	Bürgermeister	Felsberger Franz
02	Vizebürgermeister	Käfer Mario
03	Vizebürgermeister	Kraßnitzer Alexander
04	das weitere Mitglied des Gemeindevorstandes	Gasser Andreas
05		Setz Maria
06		Tengg Ing. Manfred

07		Woschitz Christian
08	das Mitglied des Gemeinderates	Ambrosch Markus
09		Archer Johann
10		Brückler Johann
11		Domes Barbara
12		Haller Kurt
13		Hinteregger Dagmar
14		Hyden Gerald Karl
15		Leitmann Karl
16		Maier Marcel
17		Pertl Daniel, MSc
18		Pichler Robert
19		Sablatnig Erich
20		Steiner Ing. Beatrix
21		Strohmaier Michael
22		Tauber Patrick
23		Unterweger Gerald
24		Wallner Karl
25		Wieser Mag. Thomas
26		Widmann Juliana
27	das Ersatzmitglied des Gemeinderates	Plieschnegger Gottfried

ferner:

Amtsleiter
Schriftführerin

Zernig Mag. Michael
Prosegger Christine

ferner wurden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO folgende Gemeinderäte als Protokollprüfer bestellt:

01	Protokollprüfer	Hyden Gerald
02	Protokollprüfer	Tauber Patrick

entschuldigt / ~~unentschuldigt~~ abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

GR Walter Thomas (vertreten durch EGR Plieschnegger Gottfried)

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereichte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: Bürgermeister **Felsberger Franz**

Schriftführung: **Prosegger Christine**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung behrte Wortmeldungen.

Die erweiterte **Tagesordnung** der Sitzung lautet:

A		Feststellung der Beschlussfähigkeit
B		Fragestunde gem. § 46 K-AGO
C		Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
TOP		
01.		Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 990/1 und Nr. 991/6, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal) in der Franz-Wurm-Gasse bzw. Resselstraße sowie kurzzeitige Sperre der angeführten Straßen (Grabungs- und Verlegearbeiten für die Sanierung der Gasleitung (Rohrleitungsumhüllung) TAG I), Zahl: 120-20/BGM3/2017-Ze/Pro
01a.		Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 793, Nr. 795 und Nr. 729, alle KG 72105 Ebenthal) in der Sattnitzstraße, Gurnitzer Straße und Oremusstraße (Grabungs- und Verlegearbeiten im Auftrag der UPC Austria Services GmbH), Zahl: 120-20/BGM4/2017-Ze/Pro
02.		Wege- und Teilungsangelegenheiten
	02.1.	Obitschach: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 773/2, KG 72143 Mieger, Abtretung durch Hedwig Leibetseder
	02.2.	Gurnitz: Änderung bei öffentlichen Wegparz. 700 und 701/2, KG 72105 Ebenthal, sowie 750/3, KG 72219 Gurnitz, Flurbereinigungsverfahren Agrarbehörde Kärnten
	02.3.	Gurnitz: Änderung bei öffentlichen Wegparz. 750/3 und 754, KG 72119 Gurnitz, Abtretung durch Reinhard Felsberger
03.		Aufhebung des Aufschließungsgebietes für eine Teilfläche der Parz. 232/4, KG 72162 Rottenstein; Verordnung
04.		Kontrollausschussbericht/e
05.		2. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2017
	05.1.	Rücklagenbewegungen
	05.2.	Kapitaltransfer der IIMEKG an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
	05.3.	Finanzplan – Verwendung von Bedarfszuweisungen des Landes Kärnten für Vorhaben im ordentlichen Haushalt nach endgültiger Bekanntgabe des BZ-Rahmens für das Jahr 2017
	05.4.	Finanzplan - Verwendung von Bedarfszuweisungen des Landes Kärnten für Vorhaben im außerordentlichen Haushalt nach endgültiger Bekanntgabe des BZ-Rahmens für das Jahr 2017

	05.5.	Verordnung
06.		IIMEKG: Rückgliederung des Standortes „VS und Kindergarten Ebenthal“ in das Gemeindevermögen zum 31.07.2017
	06.1.	Beschlüsse über die Rückgliederung
	06.2.	Aufhebungsvertrag betreffend das Mietverhältnis
	06.3.	Rückführungsvertrag
07.		Zu- und Umbau Kindergarten Ebenthal: Anpassung des Finanzierungsplanes (aoH-Vorhaben)
08.		Stromlieferverträge: Aufkündigung der Stromlieferverträge inkl. aller Zusatzvereinbarungen zum 31.12.2017 (3 Monate Kündigungsfrist) bzw. Ausschreibung der Stromlieferung für alle kommunalen Einrichtungen ab 01.01.2018
09.		ABA Ebenthal, Erweiterung des Einzugsbereiches im BA05, Verordnung (Novelle zur Stammverordnung)
10.		Fernwärmeversorgung Ebenthal – Abschluss weiterer Förderverträge
11.		Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO
	11.1.	Antrag Nr. 32: Breitbandausbau in der Marktgemeinde
	11.2.	Antrag Nr. 33: Errichtung einer abgesicherten Haltestelle in Rottenstein Parz. Nr. 735/2 und 725/3, KG Rottenstein
	11.3.	Antrag Nr. 34: Bepflanzung der aktuell nicht genutzten Flächen bei Kreisverkehren sowie Gemeindezentrum
	11.4.	Antrag Nr. 35: Verleihung des Gemeindewappens an Vereine und Organisationen erst nach 25-jährigem Vereinsbestehen
	11.5.	Antrag Nr. 36: Seniorentage - Teilnahme nur mehr eines Vertreters pro Fraktion
12.		Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes: Auftragsvergabe und Verpflichtungserklärung für Inanspruchnahme der Landesförderung
13.		Vereinbarung mit dem Land Kärnten: Geh- und Radweganbindung an der L100 Miegerer Straße (Lückenschluss bis zur Glanbrücke)
14.		ER ASKÖ Gurnitz KBW – Fördervereinbarung betreffend Einhausung der Eisbahnen beim GH Felsberger (Altes Bräuhaus)
X		Verlesen der eingebrachten selbstständigen Anträge
15.		Personalangelegenheiten - in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO

Verlauf der Sitzung

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Felsberger eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung.

zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Bgm Felsberger fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Da dies nicht der Fall ist, bringt er die Tagesordnung zur Abstimmung. Wer dieser die Zustimmung gibt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

A: **Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bgm Felsberger stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Gemeinderatssitzung verhinderten Mandatäre und die in deren Vertretung erschienenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates.

B: **Fragestunde (§ 46 K-AGO)**

Bgm Felsberger stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfrage im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

C:
Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO

Bgm Felsberger ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- GR Hyden Gerald
- GR Tauber Patrick

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 01.:

Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße, (Parz. Nr. 990/1 und Nr. 991/6, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal) in der Franz-Wurm-Gasse bzw. Resselstraße sowie kurzzeitige Sperre der angeführten Straßen (Grabungs- und Verlegearbeiten für die Sanierung der Gasleitung – Rohrleitungsumhüllung – TAG I, Zahl: 120-20/BGM3/2017-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „1“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 01.06.2017, Zahl: 120-20/BGM3/2017-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen der Durchführung von Grabungs- und Verlegearbeiten für die Sanierung der Gasleitung (Rohrleitungsumhüllung) TAG I im Bereich der öffentlichen Straßen (Grabungsarbeiten auf der Franz-Wurm-Gasse auf Höhe Gst. Nr. 910/3, KG Zell bei Ebenthal, bzw. Sperre 1 der Straße von 20.06.-17.07.2017 und Grabungsarbeiten auf der Resselstraße auf Höhe Gst. Nr. 231, KG 72204 Zell bei Ebenthal, bzw. Sperre 2 der Straße von 19.07.-11.08.2017). Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 Abs. 3 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte.

Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 01.06.2017, Zahl: 120-20/BGM3/2017-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 01.06.2017, Zahl: 120-20/BGM3/2017-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 01.06.2017, Zahl: 120-20/BGM3/2017-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 01.06.2017, Zahl: 120-20/BGM3/2017-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 01a.:

Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße, (Parz. Nr. 793, Nr. 795 und Nr. 729, alle KG 72105 Ebenthal) in der Sattnitzstraße, Gurnitzer Straße und Oremusstraße (Grabungs- und Verlegearbeiten im Auftrag der UPC Austria GmbH), Zahl: 120-20/BGM4/2017-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „2“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 29.06.2017, Zahl: 120-20/BGM4/2017-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen der Durchführung von Grabungs- und Verlegearbeiten im Auftrag der UPC Austria Services GmbH im Bereich der öffentlichen Straßen (Grabungsarbeiten entlang der Sattnitzstraße auf Höhe Parz. Nr. 480/14 und 480/16, KG 72105 Ebenthal, Straßenquerung der Gurnitzer Straße – von der Sattnitzstraße zur Oremusstraße, Längsgrabung entlang der Oremusstraße auf Höhe Parz. Nr. 106/5, KG 72105 Ebenthal). Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 Abs. 3 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte.

Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 29.06.2017, Zahl: 120-20/BGM4/2017-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 29.06.2017, Zahl: 120-20/BGM4/2017-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 29.06.2017, Zahl: 120-20/BGM4/2017-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 29.06.2017, Zahl: 120-20/BGM4/2017-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Wege- und Teilungsangelegenheiten**02.1.:****Obitschach:** Änderung bei öffentlicher Wegparz. 773/2, KG 72143 Mieger, Abtretung durch Hedwig Leibetseder

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „3“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge der von Hedwig Leibetseder im Bereich ihres Grundstückes 617/12, KG 72143 Mieger, in Obitschach beantragten Grundstücksteilung hat sich diese verpflichtet, der Marktgemeinde das aus der zeichnerischen Darstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7741/15, ersichtliche Trennstück 2 im Ausmaß von 8 m² zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparzelle 773/2, KG 72143 Mieger, kosten- und lastenfrei abzutreten. Hierdurch wird die gemäß dem textlichen Bebauungsplan erforderliche Mindestwegbreite von 7,00 im Bereich dieses Grundstückes sicher gestellt.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch die Grundeigentümerin veranlasst wird (zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde) ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücks als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 612-7/350/2017-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 773/2, KG 72143 Mieger, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 612-7/350/2017-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 773/2, KG 72143 Mieger, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 02.1.:**Obitschach:** Änderung bei öffentlicher Wegparz. 773/2, KG 72143 Mieger, Abtretung durch Hedwig Leibetseder**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!**Verordnung****des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 5. Juli 2017, Zahl: 612-7/350/2017-Ma, mit der ein der öffentlichen Wegparzelle 773/2, KG 72143 Mieger, zugehendes Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird**

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, wird verordnet:

§ 1

Das der öffentlichen Wegparzelle 773/2, KG 72143 Mieger, laut Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7741/15, zugehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Das der öffentlichen Wegparzelle 773/2, KG 72143 Mieger, zugehende Trennstück ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7741/15) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anschlag am:

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt

mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl 612-7/350/2017-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 773/2, KG 72143 Mieger, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl 612-7/350/2017-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 773/2, KG 72143 Mieger, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Felsberger übergibt den Vorsitz bei TOP 02.2. und 02.3. an Vzbgm Käfer, nachdem er selbst einmal betroffen sei und einmal sein Bruder. Nach den letzten Erfahrungen mit dem Staatsanwalt nehme er das mit dem „Hinausgehen“ und der Befangenheit sehr ernst.

Vzbgm Käfer übernimmt den Vorsitz. **EGR Furian Hartwig** nimmt statt Bgm Felsberger an den Beratungen und Abstimmungen teil.

02.2.:

Gurnitz: Änderung bei öffentlichen Wegparz. 700 und 701/2, KG 72105 Ebenthal, sowie 750/3, KG 72119 Gurnitz, Flurbereinigungsverfahren Agrarbehörde Kärnten

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Die Niederschrift der Agrarbehörde Kärnten, der Lageplan sowie ein Orthofoto sind Urschrift der Niederschrift als **Beilage „4“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die Niederschrift der Agrarbehörde Kärnten (Flurbereinigungsübereinkommen) vom 05.04.2017 als **BEILAGE A**, der Verordnungsentwurf samt Lageplänen als **BEILAGE B** sowie ein Orthofoto als **BEILAGE C** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Von der Agrarbehörde Kärnten wurde über Antrag des DI Peter Goess im Bereich der öffentlichen Wegparz. 700 und 701/2, KG 72105 Ebenthal, sowie 750/3, KG 72119 Gurnitz, ein Flurbereinigungsverfahren in die Wege geleitet. Im Zuge dieses Flurbereinigungsverfahrens ist ein Abtausch mit Flächen des öffentlichen Gutes der Marktgemeinde verbunden, der wengleich nicht flächen- aber dennoch wertgleich mit den Grundflächen des DI Peter Goess und des Reinhard Felsberger erfolgen soll. Hierdurch wird eine Berichtigung des Wegverlaufes entsprechend dem in der Natur gegebenen Zustand vorgenommen und erfolgt die Auflassung der für öffentliche Zwecke nicht mehr benötigten Wegfläche Parz. 700, KG 72105 Ebenthal. Im Bereich des Grundstückes des Franz Felsberger ist eine Rückgabe einer seinerzeit von ihm kosten- und lastenfrei an das öffentliche Gut abgetretenen Grundfläche im Ausmaß von 43 m² (Trennstück 13) aus der Wegparz. 750/3, KG 72119 Gurnitz, vorgesehen. Diese Fläche wird für öffentliche Zwecke nicht benötigt und wird hier dennoch eine Wegbreite von 5,50 m sichergestellt. Die örtlichen Gegebenheiten (Lage, Weggrundgrenzen etc.) sind aus den Anlagen zum Verordnungsentwurf ersichtlich.

Am 09.05.2017 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei den oben angeführten öffentlichen Wegparzellen. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung, die von der Agrarbehörde Kärnten veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung der vom öffentlichen Gut abgehenden und eine Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich. Des Weiteren ist das Flurbereinigungsübereinkommen zu genehmigen.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE B angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/115/2017-Ma*), mit der die von den öffentlichen Wegparzellen 700 und 701/2, KG 72105 Ebenthal, sowie 750/3, KG 72119 Gurnitz, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die diesen öffentlichen Wegparzellen zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren das Flurbereinigungsübereinkommen vom 05.04.2017 mit Beschluss zustimmend zur Kenntnis nehmen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE B angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/115/2017-Ma*), mit der die von den öffentlichen Wegparzellen 700 und 701/2, KG 72105 Ebenthal, sowie 750/3, KG 72119 Gurnitz, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die diesen öffentlichen Wegparzellen zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren das Flurbereinigungsübereinkommen vom 05.04.2017 mit Beschluss zustimmend zur Kenntnis nehmen.

BEILAGE B zu GR TOP 02.2.:

Gurnitz: Änderung bei öffentlichen Wegparz. 700 und 701/2, KG 72105 Ebenthal, sowie 750/3, KG 72119 Gurnitz, Flurbereinigungsverfahren Agrarbehörde Kärnten

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!**Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 5. Juli 2017, Zahl: 612-8/115/2017-Ma, mit der die von den öffentlichen Wegparzellen 700 und 701/2, KG 72105 Ebenthal, sowie 750/3, KG 72119 Gurnitz, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die diesen öffentlichen Wegparzellen zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden

Aufgrund der §§ 2 und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die von den öffentlichen Wegparzellen 700 und 701/2, KG 72105 Ebenthal, sowie 750/3, KG 72119 Gurnitz, laut Maßdarstellungen zur Vermessungsurkunde der Agrarbehörde Kärnten, GZ 10-ABK-FB-744/2015-TP, abgehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.
- (2) Die den unter Abs. 1 angeführten Wegparzellen laut Maßdarstellungen zur Vermessungsurkunde der Agrarbehörde Kärnten, GZ 10-ABK-FB-744/2015-TP, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die von den öffentlichen Wegparzellen laut § 1 abgehenden und die diesen zugehenden Trennstücke sind aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung (Maßdarstellungen zur Vermessungsurkunde der Agrarbehörde Kärnten, GZ 10-ABK-FB-744/2015-TP, KG 72105 Ebenthal und KG 72119 Gurnitz) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am:

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE B angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/115/2017-Ma), mit der die von den öffentlichen Wegparzellen 700 und 701/2, KG 72105 Ebenthal, sowie 750/3, KG 72119 Gurnitz, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die diesen öffentlichen Wegparzellen zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren das Flurbereinigungsübereinkommen vom 05.04.2017 mit Beschluss zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Vzbgm Käfer stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE B angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/115/2017-Ma), mit der die von den öffentlichen Wegparzellen 700 und 701/2, KG 72105 Ebenthal, sowie 750/3, KG 72119 Gurnitz, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die diesen öffentlichen Wegparzellen zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren das Flurbereinigungsübereinkommen vom 05.04.2017 mit Beschluss zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.3.:

Gurnitz: Änderung bei öffentlichen Wegparz. 750/3 und 754, KG 72119 Gurnitz, Abtretung durch Reinhard Felsberger

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan sowie ein Orthofoto sind Urschrift der Niederschrift als **Beilage „5“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Anschluss an das unter TOP 02.2. beschriebene Flurbereinigungsverfahren wurde das Einvernehmen mit dem angrenzenden Grundeigentümer erzielt, die Wegparz. 750/3, KG 72119 Gurnitz, in Richtung Osten bis zum Ende seiner Parz. 8 entsprechend dem tatsächlichen Wegverlauf zu vermessen und in diesem Zuge durch Abtretung von Grundflächen aus seinem Liegenschaftsbesitz die Wegbreite von 5,50 herzustellen. Die Zustimmungserklärung und Grundabtretungsvereinbarung mit Herrn Reinhard Felsberger liegt vor und ist er bereit, der Marktgemeinde die dem öffentlichen Gut zugehenden Flächen zum Einlösepreis von € 10,-- pro Quadratmeter zu überlassen. Nach der vorliegenden Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7966/16, gehen dem öffentlichen Gut insgesamt 360 m² zu und kann eine für öffentliche Zwecke nicht mehr benötigte Fläche von 19 m² dem Anrainer überlassen und gegengerechnet werden. Somit ist eine Differenzfläche von 341 m² zu vergüten.

Am 12.05.2017 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei den oben angeführten öffentlichen Wegparzellen. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke und Auflassung der vom öffentlichen Gut abgehenden als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/116/2017-Ma*), mit der den öffentlichen Wegparz. 750/3 und 754, KG 72119 Gurnitz, zugehende Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt und von diesen abgehende Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Reinhard Felsberger und den Grundeinlösepreis von € 10,-- pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/116/2017-Ma*), mit der den öffentlichen Wegparz. 750/3 und 754, KG 72119 Gurnitz, zugehende Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt und von diesen abgehende Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Reinhard Felsberger und den Grundeinlösepreis von € 10,- pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE zu GR TOP 02.3.:

Gurnitz: Änderung bei öffentlichen Wegparz. 750/3 und 754, KG 72119 Gurnitz, Abtretung durch Reinhard Felsberger

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!**Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 5. Juli 2017, Zahl: 612-8/116/2017-Ma, mit der den öffentlichen Wegparzellen 750/3 und 754, KG 72119 Gurnitz, zugehende Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt und von diesen abgehende Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden

Aufgrund der §§ 2 und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBI. Nr. 8/2017, wird verordnet:

§ 1

- (3) Die den öffentlichen Wegparzellen 750/3 und 754, KG 72119 Gurnitz, laut Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7966/16, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.
- (4) Die von den unter Abs. 1 angeführten Wegparzellen laut Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7966/16, abgehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.

§ 2

Die den öffentlichen Wegparzellen laut § 1 zugehenden und die von diesen abgehenden Trennstücke sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7966/16) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am:

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/116/2017-Ma), mit der den öffentlichen Wegparz. 750/3 und 754, KG 72119 Gurnitz, zugehende Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt und von diesen abgehende Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, zu beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Reinhard Felsberger und den Grundeinlösepreis von € 10,-- pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Vzbgm Käfer stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/116/2017-Ma), mit der den öffentlichen Wegparz. 750/3 und 754, KG 72119 Gurnitz, zugehende Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt und von diesen abgehende Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Reinhard Felsberger und den Grundeinlösepreis von € 10,-- pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Vzbgm Käfer übergibt den Vorsitz wieder an Bgm Felsberger.
EGR Furian Hartwig nimmt wieder bei den Zuhörern Platz.
Bgm Felsberger übernimmt den Vorsitz wieder.

GR-TOP 03.:**Aufhebung des Aufschließungsgebietes für eine Teilfläche der Parz. 232/4, KG 72162 Rottenstein; Verordnung**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie die sonstigen relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „6“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Entwurf der Verordnung über die Aufhebung des verfügbaren Aufschließungsgebietes, Zahl: 031-7/34/2017-Ma, samt Lageplan als **BEILAGE A** sowie die sonstigen relevanten Unterlagen (Beschreibung, Orthofoto, ÖEK-Auszug) als **BEILAGE B** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Mit Eingabe vom 26.04.2017 ersuchte die grundbücherliche Miteigentümerin Rosa Mickl zugleich auch für ihre Miteigentümer um die Aufhebung des verfügbaren Aufschließungsgebietes für eine Teilfläche ihrer in der Ortschaft Rottenstein gelegenen Parz. 232/4, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 728 m², zumal die Bebauung dieser Fläche beabsichtigt ist.

Am 11.05.2017 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten bzw. beantragten Aufhebung des Aufschließungsgebietes für eine Teilfläche der Parz. 232/4, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 728 m². Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Hinweis: in die Stellungnahmen kann beim Amt der Marktgemeinde Einsicht genommen werden.

Gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 idGF, hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundstücke keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis c (keine ungünstigen örtlichen Gegebenheiten, kein Gefährdungsbereich von Hochwasser etc., keine unwirtschaftlichen Erschließungsvoraussetzungen) vorliegen und
- d) der betroffene Grundeigentümer schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Sämtliche obigen Voraussetzungen für die Aufhebung sind gegeben. Es ist auch im derzeit geltenden ÖEK 2007 die Bebauung in diesem Bereich vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl 031-7/34/2017-Ma*), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für eine Teilfläche der Parz. 232/4, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 728 m² aufgehoben wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl 031-7/34/2017-Ma*), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für eine Teilfläche der Parz. 232/4, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 728 m² aufgehoben wird beschließen.

BEILAGE A zu GR TOP 03.:

Aufhebung des Aufschließungsgebietes für eine Teilfläche der Parz. 232/4, KG 72162 Rottenstein; Verordnung

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!**Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 05. Juli 2017, Zahl: 031-7/34/2017-Ma, mit der die Verordnung über die Festlegung von Aufschließungsgebieten innerhalb des Baulandes geändert wird

Aufgrund der §§ 4 und 4a ff des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2016, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, wird verordnet:

I.

Änderungen durch Aufhebung

- (1) Der § 1 Absatz 1 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 23. September 1999, Zahl 031-7/6/1999-Wi (Neufassung der Verordnung vom 26. Juni 1997, Zahl 031-7/1/1997-Wi/Ma) in der Fassung der Verordnungen

vom 18. September 1997, Zahl 031-7/2/1997-Wi,
vom 18. Juni 1998, Zahl 031-7/3/1997-Wi,
vom 17. Dezember 1998, Zahl 031-7/4/1998-Wi,
vom 23. September 1999, Zahl 031-7/5/1999-Wi,
vom 21. März 2002, Zahl 031-7/7/2002-Wi,
vom 12. Dezember 2002, Zahl 031-7/7/2002-Wi,
vom 29. April 2003, Zahl 031-7/8/2003-Wi,
vom 10. Juli 2003, Zahl 031-7/9/2003-Wi,
vom 11. Dezember 2003, Zahl 031-7/10/2003-Wi,
vom 15. Juli 2005, Zahl 031-7/11/2005-Wi,
vom 21. Oktober 2005, Zahl 031-7/12/2005-Wi,
vom 22. September 2006, Zahl 031-7/13/2006-Wi,
vom 15. Dezember 2006, Zahl 031-7/14/2006-Wi,
vom 15. Dezember 2006, Zahl 031-7/15/2006-Wi,
vom 30. März 2007, Zahl 031-7/16/2007-Wi,
vom 14. Dezember 2007, Zahl: 031-7/17/2007-Wi,
vom 14. Dezember 2007, Zahl: 031-7/18/2007-Wi,
vom 14. Dezember 2007, Zahl: 031-7/19/2007-Wi,
vom 4. April 2008, Zahl 031-7/20/2008-Wi,
vom 4. Juli 2008, Zahl 031-7/21/2008-Wi,
vom 12. Dezember 2008, Zahl 31-7/22/2008-Wi,
vom 22. April 2009, Zahl 031-7/23/2009-Wi,
vom 23. September 2009, Zahl 031-7/24/2009-Wi
vom 16. Dezember 2009, Zahl 031-7/25/2009-Wi
vom 27. Juni 2012, Zahl 031-7/26/2012-Wi
vom 21. Dezember 2012, Zahl 031-7/27/2012-Ma
vom 21. Dezember 2012, Zahl 031-7/28/2012-Ma
vom 17. Juli 2014, Zahl 031-7/29/2014-Ma,
vom 19. Dezember 2014, Zahl 031-7/30/2014-Ma,
vom 07. Oktober 2015, Zahl 031-7/31/2015-Ma,
vom 21. Dezember 2016, Zahl 031-7/32/2016-Ma, und
vom 21. Dezember 2016, Zahl 031-7/33/2016-Ma

wird im Sinne des Absatzes 2 **abgeändert**.

- (2) Das festgelegte **Aufschließungsgebiet** für die südöstliche **Teilfläche der Parz. 232/4, KG 72162 Rottenstein**, mit der Widmung als „Bauland – Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. **728 m² wird aufgehoben**. Die maßgebliche Fläche ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Lageplan, M = 1: 500) ersichtlich.

II. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem die Kundmachung der Genehmigung durch das Amt der Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung erfolgt ist, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anschlag am:

Anschlag bis:

Abnahme am:

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die im Entwurf vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl 031-7/34/2017-Ma*), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für eine Teilfläche der Parz. 232/4, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 728 m² aufgehoben wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl 031-7/34/2017-Ma*), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für eine Teilfläche der Parz. 232/4, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 728 m² aufgehoben wird beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 04:
Kontrollausschussbericht/e**

GR Archer: Er teilt mit, dass der Kontrollausschuss seit der letzten Sitzung einmal getagt habe.

Sitzung vom 29.06.2017 (15.00-15.50 Uhr):

GR Archer: Es stand die Kassaprüfung auf der Tagesordnung und die Belegsprüfung. Es gab keine Beanstandungen. Barvermögen: € 2.446,64, Sparbuch Anadi Bank: € 586.316,92, Girokonto Ktn. Sparkasse: € 111.673,92, Rücklagenbücher: € 2,184.653,49 und ein Sperrkonto. Dann gebe es noch Kautionsparbücher. Es war ein Kassa Ist- und Sollbestand € 2,816.102,63. Bis zu diesem Zeitpunkt habe die Marktgemeinde € 12,493.440,32 eingenommen und 9,677.337,69 ausgegeben.

GR Archer stellt den Bericht zur Diskussion und ersucht um Entlastung des Bürgermeisters und der Finanzverwaltung.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger bringt sodann den Bericht aus dem Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung mit sinngemäß folgendem Antrag zur Abstimmung:

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 05.:

2. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2017

05.1.:

Rücklagenbewegungen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterung

Im vorliegenden Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlags 2017 sind folgende Rücklagenbewegungen vorgesehen. Diese bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates.

Rücklagenentnahme/en

Bezeichnung	Euro
Allgemeine Rücklage	27.700
Fremdenverkehr Rücklage	73.300

b) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2017 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2017 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2017 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2017 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

Abstimmung: Annahme mit 23:4 Stimmen (bei 4 Gegenstimmen der FPÖ).

05.2.:**Kapitaltransfer der IIMEKG an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterung

Im vorliegenden Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlags 2017 ist folgender Kapitaltransfer von der IIMEKG an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vorzusehen, um die Sanierung bzw. den Zubau zum Kindergarten Ebenthal auszufinanzieren, da das gegenständliche Vorhaben nicht über die IIMEKG, sondern über den außerordentlichen Haushalt der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten abgehandelt werden wird.

Kapitaltransfer

Bezeichnung	Euro
IIMEKG an Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	200.000

b) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates als Gesellschafterversammlung der IIMEKG

Der Gemeinderat als Gesellschafterversammlung der IIMEKG möge den Beschluss fassen, den Kapitaltransfer an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in der Höhe von € 200.000,-- zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat als Gesellschafterversammlung der IIMEKG möge den Beschluss fassen, den Kapitaltransfer an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in der Höhe von € 200.000,-- zu genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Nachdem der Kindergartenumbau bzw. –zubau wesentlich teurer komme, da die Dachkonstruktion ziemlich fertig sei, ist es erforderlich, dass man beschließe, die € 200.000,-- zu transferieren. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat als Gesellschafterversammlung der IIMEKG ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, den Kapitaltransfer an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in der Höhe von € 200.000,-- zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat als Gesellschafterversammlung der IIMEKG möge den Beschluss fassen, den Kapitaltransfer an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in der Höhe von € 200.000,-- zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

05.3.:

Finanzplan – Verwendung von Bedarfszuweisungen des Landes Kärnten für Vorhaben im ordentlichen Haushalt nach endgültiger Bekanntgabe des BZ-Rahmens für das Jahr 2017

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Gesamtübersicht der für das Jahr 2017 zugesagten Bedarfszuweisungsmittel ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „7“ angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die Gesamtübersicht der für das Jahr 2017 zugesagten Bedarfszuweisungsmittel als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) allgemeine Erläuterung

Die zugesagten Bedarfszuweisungsmittel sind getrennt nach BZ für den ordentlichen Haushalt sowie BZ für den außerordentlichen Haushalt (diverse Vorhaben) zu beschließen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den vorliegenden Finanzplan für Bedarfszuweisungsmittel des Landes Kärnten für den ordentlichen Haushalt gem. der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den vorliegenden Finanzplan für Bedarfszuweisungsmittel des Landes Kärnten für den ordentlichen Haushalt gem. der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, den vorliegenden Finanzplan für Bedarfszuweisungsmittel des Landes Kärnten für den ordentlichen Haushalt gem. der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den vorliegenden Finanzplan für Bedarfszuweisungsmittel des Landes Kärnten für den ordentlichen Haushalt gem. der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

05.4.:

Finanzplan – Verwendung von Bedarfszuweisungen des Landes Kärnten für Vorhaben im außerordentlichen Haushalt nach endgültiger Bekanntgabe des BZ-Rahmens für das Jahr 2017

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die Gesamtübersicht der für das Jahr 2017 zugesagten Bedarfszuweisungsmittel als **BEILAGE** zum Punkt 5.3. vor.

b) allgemeine Erläuterung

Die zugesagten Bedarfszuweisungsmittel sind getrennt nach BZ für den ordentlichen Haushalt sowie BZ für den außerordentlichen Haushalt (diverse Vorhaben) zu beschließen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den vorliegenden Finanzplan für Bedarfszuweisungsmittel des Landes Kärnten für den außerordentlichen Haushalt gem. der BEILAGE (siehe GR-TOP 5.3.) zu beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den vorliegenden Finanzplan für Bedarfszuweisungsmittel des Landes Kärnten für den außerordentlichen Haushalt gem. der BEILAGE (siehe GR-TOP 5.3.) zu beschließen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, den vorliegenden Finanzplan für Bedarfszuweisungsmittel des Landes Kärnten für den außerordentlichen Haushalt gem. der BEILAGE (siehe GR-TOP 5.3.) zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GV Ing. Tengg: Er möchte nur ganz kurz etwas fragen, da er anscheinend etwas verschlafen habe. Man habe € 73.300,-- aus der Fremdenverkehrsrücklage entnommen. Wo seien die restlichen € 20.000,--?

GV Woschitz: Da gehe es um den Nachtragsvoranschlag. Das habe man ein bisschen verschlafen. Grundsätzlichen gehen aus dem Fremdenverkehrstopf € 73.300,-- heraus. Davon entfallen € 18.300,-- auf den Markt für die Container bzw. die dortigen Trennwände. € 35.000,-- entfallen auf den Straßenbau. Das finde er nicht in Ordnung. Es fehlen noch immer € 20.000,-- aus dem Fremdenverkehrsbudget, die aus der Rücklage heraus genommen werden. Wo gehen die hin?

Bgm Felsberger: Die gehen zum Feuerwehrrübungsplatz.

AL Mag. Zernig: Es seien mehrere Projekte. Bei den Ausgaben im oH Haushalt sehe man „FVK“ – Fremdenverkehr. Das seien Kosten für die Errichtung des Gehweges zw. Priedl und Reichersdorf, Planungskosten für den Geh- und Radweg bei der Glanbrücke, Kosten für Gebäudeausstattung (Trennwände, Labestation), Kosten für den Ankauf von Containern für den Bauernmarkt und Kosten für die Förderung der Märkte in Gurnitz und Ebenthal.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den vorliegenden Finanzplan für Bedarfszuweisungsmittel des Landes Kärnten für den außerordentlichen Haushalt gem. der BEILAGE (siehe GR-TOP 5.3.) zu beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

05.5.:

Verordnung – 2. Nachtragsvoranschlag 2017

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „8“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der ENTWURF der Verordnung, mit der der Voranschlag für das Jahr 2017 geändert und somit der 2. Nachtragsvoranschlag 2017 festgestellt wird, Zahl: 902/1-2/2017-Scho, inklusive weitere Unterlagen als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung des Gemeinderates (Zahl: 902/1-2/2017-Scho)

Erläuterung der Einnahmen- und Ausgabenposten

Die Einnahmen- und Ausgabenposten ergeben sich aus den Anlagen zur Verordnung (Feststellung des 2. Nachtragsvoranschlags für das Jahr 2017).

Ordentlicher Haushalt – Ausgaben (Euro): € 277.500,--

- ➔ € 3.000,-- VS Ebenthal: Nachveranschlagung für notwendige Wartungs- und Reparaturarbeiten im Bereich des Turnsaales
- ➔ € 15.000,-- ER ASKÖ Gurnitz KBW: Sportvereinsubvention für die Einhausung von vier Kunsteisbahnen beim GH Felsberger

- € 1.000,-- Subvention des Filmprojektes „Widerstand gegen Hitler“ sowie der CD Produktion „Stefan Thaler“ (jeweils 50 % der veranschlagten Summe)
- - € 35.000,-- Kürzung des Ansatzes für die Gehwegerrichtung zwischen Priedl und Reichersdorf im Bereich der L100 Miegerer Straße, da dieses Vorhaben nunmehr aus dem Fremdenverkehrsbudget gezahlt werden soll
- € 2.000,-- Nachbedeckung für notwendige Vermessungs- und Notariatskosten betreffend Straßen- und Wegevermessungen
- € 35.000,-- Bedeckung von Kosten für die Errichtung des Gehweges zwischen Priedl und Reichersdorf im Bereich der L100 Miegerer Straße aus Fremdenverkehrsmitteln
- € 20.000,-- aliquoter Anteil für die Planung des Geh- und Radwegschlusses im Bereich der L100 Miegerer Straße zwischen der Josef-Leiner-Straße und der Glanbrücke (die restlichen Planungskosten werden vom Land Kärnten getragen)
- € 2.300,-- Ankauf von Trennwänden im Bereich des Gastronomiebetriebes beim MZH Gurnitz aus Mitteln des Fremdenverkehrs (Getränkelager und Labestation)
- € 11.000,-- Ankauf eines Containers für den Bauern-Kreativ-Markt im Bereich des MZH Gurnitz, um die touristische Vermarktung zu forcieren und hierfür notwendige Infrastrukturen zu schaffen – Finanzierung durch Fremdenverkehrsmittel
- € 5.000,-- Förderung des Bauern-Kreativ-Marktes in Gurnitz sowie des Genussmarktes in Ebenthal als Impuls für die Belebung des Tourismus – Finanzierung aus Fremdenverkehrsmittel
- € 3.000,-- Veranschlagung von Geldmitteln für notwendige Vermessungs- und Notariatskosten betreffend Vermessung von Liegenschaften (z. B. in der Gewerbezone Ebenthal)
- € 215.200,-- Zuführung an den aoH betreffend die Sanierung und den Zubau beim Kindergarten Ebenthal (Mittel aus dem Sollüberschuss – IIMEKG VS Zell/Gurnitz)

Ordentlicher Haushalt – Einnahmen (Euro): € 277.500,--

- € 49.000,-- Raumplanung ÖEK - Bedarfszuweisung (freie BZ)
- € 3.300,-- Einnahme der Bedarfszuweisung außerhalb des Rahmens für eine geförderte Beschäftigungsinitiative beim Kindergarten Zell/Gurnitz – Bedarfszuweisung (freie BZ)
- € 60.000,-- Gemeindestraßen
- € 73.300,-- Rücklagenentnahme aus der Fremdenverkehrsrücklage zur Finanzierung diverser touristischer Maßnahmen (siehe Ausführungen zu den Ausgaben)
- € 27.700,-- Entnahme aus der allgemeinen Rücklage zur ausgeglichenen Erstellung des Nachtragsvoranschlages
- € 200.000,-- Rückführung vom aoH (Rückführung von der IIMEKG – VS Zell/Gurnitz in das Gemeindevermögen zur ausgeglichenen Erstellung des NVA)
- € 215.200,-- Rückführung vom aoH (Bedeckung von Geldmitteln für die Sanierung des Kindergartens Ebenthal aus den Sollüberschussmitteln der IIMEKG)
- - € 351.000,-- Ergebnis des Vorjahres – Sollüberschuss 2016 (Vorgriff 2017)

Außerordentlicher Haushalt – Ausgaben (Euro): € 415.200,--

- - € 215.200,-- VS Zell/Gurnitz – Sanierung, Kürzung des Sollüberschusstransfers an die IIMEKG, da dieser für den Neubau bzw. die Sanierung des Kindergartens Ebenthal benötigt wird
- € 215.200,-- VS Zell/Gurnitz – Sanierung: Rückführung an den oH
- € 200.000,-- VS Zell/Gurnitz – Sanierung: Rückführung an den oH zur ausgeglichenen Erstellung des NVA
- € 215.200,-- Kindergarten Ebenthal - Neubau und Sanierung, Nachbedeckung von notwendig gewordenen Errichtungskosten (notwendige Erneuerung der gesamten Dachkonstruktion, Einrichtung etc.)

Außerordentlicher Haushalt – Einnahmen (Euro): € 415.200,--

- ➔ € 200.000,-- VS Zell/Gurnitz: Sanierung – Kapitaltransfer von der IIMEKG an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zur ausgeglichenen Erstellung des NVA
- ➔ € 215.200,-- Kindergarten Ebenthal – Neubau und Sanierung: Zuführung vom oH (ursprünglich IIMEKG Sollüberschuss) für zusätzliche notwendige Finanzierung

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-2/2017-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2017 geändert und somit der 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2017 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-2/2017-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2017 geändert und somit der 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2017 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Beilage zu GR-TOP 05.5.

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 05. Juli 2017, Zahl 902/1-2/2017-Scho, mit der der **Voranschlag für das Jahr 2017 geändert** und somit der 2. Nachtragsvoranschlag 2017 festgestellt wird.

Gemäß § 88 der Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 07/2017, wird verordnet:

Artikel I

Der Voranschlag für das Jahr 2017 vom 21. Dezember 2016, Zahl 902/1/2017-Scho, zuletzt geändert mit Verordnung vom 20. April 2017, Zahl 902/1-1/2017-Scho, wird im Sinne der Anlagen 1 bis 4 wie folgt geändert:

§ 1 lautet:

„§ 1“

	bisherige Gesamtsummen	erweitert / gekürzt um	GESAMT SUMME
a) Ordentlicher Voranschlag			
SUMME DER AUSGABEN	€ 13.020.500,--	€ 277.500,--	€ 13.298.000,--
SUMME DER EINNAHMEN	€ 13.020.500,--	€ 277.500,--	€ 13.298.000,--
ABGANG	-x-	-x-	
b) Ausserordentlicher Voranschlag			
SUMME DER AUSGABEN	€ 2.611.700,--	€ 415.200,--	€ 3.026.900,--
SUMME DER EINNAHMEN	€ 2.611.700,--	€ 415.200,--	€ 3.026.900,--
c) Gesamtausgaben	€ 15.632.200,--	€ 692.700,--	€ 16.324.900,--
Gesamteinnahmen	€ 15.632.200,--	€ 692.700,--	€ 16.324.900,--
Gesamtabgang	-x-	-x-	-x-

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am:

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-2/2017-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2017 geändert und somit der 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2017 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Was ihn wundere, sei der Betrag für „Widerstand gegen Hitler“. Das sei vor 72 Jahren beendet worden. Heute grabe man noch immer dort herum. Er frage sich, ob sowas noch notwendig sei. Auf der einen Seite regt sich keiner auf, was da unten in Israel bei den Palästinensern passiere. Auf der anderen Seite grabe man bei etwas herum, was schon zwei Generationen zurückliege. Dann frage er, ob dieser Herr Thaler am Radsberg oben wohne.

Bgm Felsberger: Nein. Man habe das schon im Gemeindevorstand besprochen, weil auch ein Ebenthaler betroffen bzw. in den Film involviert sei. Man habe dem zugestimmt. Es werde eine CD von dem Projekt geben. Man habe es mir € 500,-- gefördert. Er werde wahrscheinlich 20-30 Gemeinden anschreiben, wo Personen betroffen seien, die damals involviert waren.

Vzbgm Kraßnitzer: Das sei ein sehr renommierter Regisseur, der schon ganz tolle Filme gedreht habe und jetzt dieses Filmprojekt „Widerstand gegen Hitler“ mache. Es sei ein Film, der an verschiedenen

Universitäten bzw. in bestimmten Kinos, die für solche Filmprojekte bekannt seien, ausgestrahlt werde. Es sei ein Filmprojekt, das sicher mehrere hunderttausend Euro koste. Man sei da also kein Großinvestor. Man sei nur um eine Förderung gebeten worden, weil unter anderem auch ein Widerstandskämpfer vorkomme und behandelt werde, der damals Ebenthaler Bürger war.

Bgm Felsberger: Stefan Thaler sei ein Musiker und habe mit dem Film nichts zu tun. Er lebe in Rain.

GR Brückler: Das sei ein bisschen blöd geschrieben. Da kenne man sich nicht richtig aus.

Vzbgm Kraßnitzer: Er wisse jetzt leider nicht, wie der Ebenthaler Bürger geheißen habe. In Summe sei das ein Projekt, welches man mit € 500,-- unterstützen könne. Das wurde im Gemeindevorstand nach kurzer Diskussion beschlossen.

Bgm Felsberger: Herrn Stefan Thaler können alle hören, wenn sie zum nächsten Bauernmarkt kommen. Er sei dort dann involviert und auch ein bekannter Musiker. Er war bei „Guten Morgen, Österreich“ und „Kärnten heute“ in Straßburg. Er habe eine eigene Musikrichtung, die nicht schlecht sei. Man könne sie sich anhören. Man fördere somit Stefan Thaler mit € 500,-- für das Musikprojekt und gebe € 500,-- für das Filmprojekt aus.

GV Woschitz: Er habe den Nachtragsvoranschlag früher verschlagen. Er möchte noch ein paar Worte dazu sagen, warum die FPÖ dort dagegen sei. Es stoße der FPÖ ein wenig auf, dass aus der Fremdenverkehrsrücklage € 73.300,-- entnommen werden und davon € 53.000,-- für den Straßenbau. Offensichtlich habe die Gemeinde nicht wirklich viel Geld im Straßenbaubudget drinnen. Die Straßen in Ebenthal seien teilweise wirklich schlecht beisammen. Das habe mit Fremdenverkehr nichts zu tun. Er wisse, dass es machbar und legal sei, wenn man aus einer Rücklage etwas heraus nehme und in eine andere hinein gebe. Er wisse aber nicht, ob das so sinnvoll sei. Er glaube nicht, dass auf dem Weg von Reichersdorf in Richtung Krügerkurve so viel Touristen gehen werden. Aber gut. Es werde eh beschlossen. Man werde die Verordnung mittragen. Er wollte es nur fürs Protokoll sagen, dass es von Seiten der FPÖ nicht in Ordnung sei, dass man für Straßenbaumaßnahmen etwas aus der Fremdenverkehrsrücklage herausnehme.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-2/2017-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2017 geändert und somit der 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2017 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Felsberger übergibt den Vorsitz an Vzbgm Käfer, da er bei den nächsten Punkten voll involviert und daher befangen sei. Er sei dort schließlich Geschäftsführer. Daher übergibt er bei den nächsten drei Punkten den Vorsitz an Vzbgm Käfer.

Vzbgm Käfer übernimmt den Vorsitz.

EGR Furian Hartwig nimmt anstelle von Bgm Felsberger bei den Beratungen und Abstimmungen teil.

GR-TOP 06.:

Rückgliederung des Standortes „VS Ebenthal“ in das Gemeindevermögen zum 31.07.2017

06.1.:

Beschlüsse über die Rückgliederung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Stellungnahme der SOT Süd-Ost Treuhand Gesellschaft m.b.H. sowie die Stellungnahme der Confida Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. vom 21.06.2017 sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „9“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die Stellungnahme der SOT Süd-Ost Treuhand Gesellschaft m.b.H. sowie die Stellungnahme der Confida Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. vom 21.06.2017 als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Überprüfung im Auftrag des Amtes der Kärntner Landesregierung

Die SOT Süd-Ost Treuhand Gesellschaft m.b.H. wurde mit Schreiben vom 18.12.2015 beauftragt, eine Stellungnahme in Bezug auf die ausgegliederten Teile der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu erstellen. Die überwiegende Mehrzahl an Kommunalgesellschaften, sowie etwa auch die in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten bestehende IIMEKG, wurden aus steuerlichen Überlegungen gegründet. So konnte Vorsteuer bei der Errichtung bzw. Sanierung von Gebäuden der Gemeinde lukriert werden, welche die Gemeinde sonst nicht geltend machen konnte. Nach dem 1. StabG 2012 besteht die Möglichkeit zur Lukrierung von Vorsteuer in diesem Bereich nicht mehr. Bei Neuerrichtungen bzw. Sanierungen, die steuerrechtlich Herstellungsaufwand darstellen, kann keine Vorsteuer mehr geltend gemacht werden.

c) Ergebnis der Analyse

„Da aufgrund der Änderungen des Steuerrechts der entscheidende Vorteil für die Gesellschaft (Vorsteuerabzug bei Errichtungen) weggefallen ist, wurde die Sinnhaftigkeit einer Rückgliederung evaluiert. Es kam zu folgenden Ergebnissen:

- *Die Gesellschaft verfügt über zwei getrennt zu beurteilende Objekte: Volksschule Ebenthal und Volksschule Gurnitz.*

- *Bei der Volksschule Gurnitz wurden bauliche Maßnahmen mit Vorsteuerabzug vor kurzem durchgeführt (Verwendungsbeginn 2014), sodass eine Rückführung nicht sinnvoll ist. Es ist dabei zu achten, dass die Mindestmiethöhe nach Rz 274 Umsatzsteuerrichtlinien erreicht wird*
- *Bei der Volksschule Ebenthal ist es vorteilhaft eine Rückführung im Jänner 2018 durchzuführen. Die geplanten Baumaßnahmen an der Volksschule Ebenthal stellen steuerrechtlich Herstellungsaufwand dar, sodass die Rechtslage nach 1. StabG 2012 anzuwenden ist und der Gesellschaft keine Vorsteuer darauf zustehen würde. Die Baumaßnahmen sollten daher direkt von der Gemeinde Ebenthal durchgeführt werden“.*

d) Bericht der Confida vom 21.06.2017 im Auftrag des Gemeindevorstandes

Es sei im Rahmen dieses Amtsvortrages zweckentsprechend auf den oben erwähnten Bericht verwiesen, der durch die Confida aufgrund eines überparteilichen Konsenses im Gemeindevorstand erstellt wurde. Es sei hier kurz die Chronologie für eine rechtskonforme Rückgliederung des Standortes VS Ebenthal und Kindergarten angeführt:

- Beschluss der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten über die Rückgliederung mit allen notwendigen Maßnahmen;
- Erstellung eines Sacheinlagevertrages für die Rückgliederung mit allen Rechten und Pflichten;
- Beschluss der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten über den Sacheinlagevertrag der Rückgliederung;
- grundbücherliche Durchführung;
- Darstellung im Jahresabschluss der IIMEKG.

e) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates bzw. des Gemeinderates als Gesellschafterversammlung der IIMEKG

1. Antrag: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Liegenschaft der Volksschule und des Kindergartens Ebenthal gemäß der BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt zum 31.07.2017 in die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten rückzugliedern.

2. Antrag: Der Gemeinderat als Gesellschafterversammlung der IIMEKG möge den Beschluss fassen, die Liegenschaft der Volksschule und des Kindergartens Ebenthal gemäß der BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt zum 31.07.2017 in die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten rückzugliedern.

ANTRÄGE

1. Antrag: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Liegenschaft der Volksschule und des Kindergartens Ebenthal gemäß der BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt zum 31.07.2017 in die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten rückzugliedern.

2. Antrag: Der Gemeinderat als Gesellschafterversammlung der IIMEKG möge den Beschluss fassen, die Liegenschaft der Volksschule und des Kindergartens Ebenthal gemäß der BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt zum 31.07.2017 in die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten rückzugliedern.

Vzbgm Käfer trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass man sich im Gemeindevorstand von Dr. Huber (Confida) beraten lassen habe. Er habe die Mitglieder

dann voll inhaltlich aufgeklärt, wie die Rückführung abzuhandeln sei. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die Liegenschaft der Volksschule und des Kindergartens Ebenthal gemäß der BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt zum 31.07.2017 in die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten rückzugliedern. Der Gemeinderat als Gesellschafterversammlung der IIMEKG möge den Beschluss fassen, die Liegenschaft der Volksschule und des Kindergartens Ebenthal gemäß der BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt zum 31.07.2017 in die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten rückzugliedern.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Er habe schon das letzte Mal gesagt, als man den Punkt von der Tagesordnung genommen habe, dass es ein heißes Eisen sei. Jetzt wurde der Gemeindevorstand von Dr. Huber beraten. Wie sehr übernehme dieser die Verantwortung für das, was da stehe? Man habe ja doch bei einer Nutzungsdauer von 66 Jahren beim Gebäude rund zehn Jahre erlebt. 56 Jahre hätte man noch vor sich gehabt. Das sei Auge mal Pi eine mögliche Rückforderung der Umsatzsteuer von etwas mehr als 80 %, die da im Raum stehe. Bei der Summe, die da verbaut wurde, rede man über rund € 150.000,--. Wie sicher sei das, dass man die Summe nicht zurückzahlen müsse?

Vzbgm Käfer: Laut Dr. Huber müsse man das zu 100 % nicht zurückzahlen.

GR Brückler: Wenn er zu 100 % gesagt habe, dann solle man das protokollieren. Dann sei der Fall für ihn erledigt. Dann stimme er dem vollinhaltlich zu. Wenn er das nicht gesagt habe, dann habe er ein Problem.

AL Mag. Zernig: Den Unterlagen sei auch zu entnehmen, dass der Abschreibezyklus ja nicht 66 Jahre dauere, sondern zehn für die letzte Baumaßnahme. Es werde davon ausgegangen, dass 2007 bzw. Anfang 2008 der Turnsaal als letzte Großmaßnahme da hineinfalle. Aufgrund dessen sei jetzt die Zeit reif bzw. Anfang 2018, den Standort rückzuführen. Für die restlichen 56 Jahre stehe nichts drinnen. Es gehe aus der Stellungnahme hervor, dass darüber hinaus für diesen Zeitraum nichts zu erwarten sei.

GR Brückler: Nichts zu erwarten, heiße gar nichts. Möglich sei alles. Er wolle, dass jemand sage, dass man das zu 100 % nicht zurückzahlen müsse und dass auch jemand die Verantwortung übernehme. Sonst könne er dem Konvolut nicht zustimmen. Er habe immer davor gewarnt. Wenn das Ende Jänner für den Zeitraum so hundertprozentig sei, warum mache man es dann nicht im Jänner? Warum brauche man es gerade jetzt? Man könne ja noch ein $\frac{3}{4}$ Jahr warten. Es sei ja keine Eile. Man müsse in Zukunft eh die Steuer zahlen. Es ist egal, ob es die IIMEKG oder die Marktgemeinde sei. Warum sei das jetzt so ein Anliegen? Man habe es schon das letzte Mal auf der Tagesordnung gehabt. Jetzt habe man es wieder drauf. Keiner sei sich sicher. Er möchte gerne Herrn Dr. Huber sagen hören, wenn man das Ende Jänner 2018 mache, zahle man 100-prozentig nichts zurück. Sonst solle man das bitte nicht machen. Warum mache man das jetzt? Man solle ihm nicht sagen, dass man nächstes Jahr € 1.500,-- an Steuerberatungskosten spare, weil Herr Huber keine Bilanz mehr machen müsse. Das stimme eh nicht. Für Gurnitz müsse er sie eh weiter machen. Die IIMEKG gebe es ja nach wie vor. Er verstehe nicht, warum das jetzt sofort passieren müsse.

Vzbgm Käfer: Es müsse aus diesem Grund passieren, weil man als Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten den Kindergartenzubau bzw. die Sanierung mache. Das müsse rückgeführt werden, damit man das dann auf dem Grund der Marktgemeinde machen könne. Mittlerweile gehöre es noch der IIMEKG. Man werde nicht auf dem Grund der IIMEKG bauen bzw. umbauen.

GR Brückler: Warum nicht? Man habe ein Baurecht auf 99 Jahre. Da stehe der Kindergarten noch.

Vzbgm Käfer: Man habe das mit Herrn Dr. Huber so durchgesprochen. Der Kollege werde ihn darüber hoffentlich informiert haben. Der war schließlich auch dabei. Da sei es immer nur um diese zehn Jahre gegangen. Da wären jetzt im schlimmsten Fall noch die letzten vier bis fünf Monate offen.

GR Pertl, MSc.: Es sei von der Marktgemeinde Ebenthal durchzuführen, weil dann eben kein Anspruch auf Vorsteuerabzug mehr bestehe. Er gehe davon aus, dass die Wirtschaftsprüfer sachkundig seien. Man könne schon darauf vertrauen, dass es so eintritt, wie sie es sagen.

GR Archer: Es wäre eine Absicherung von Herrn Dr. Huber wichtig, dass er für das gerade stehe, dass man nicht zur Kassa gebeten werde. Man habe ja die Vorsteuer abgezogen. Das seien die € 200.000,--, die der Turnsaal gekostet habe. Der Schuss könne ja doch nach hinten los gehen.

Vzbgm Käfer: Das wisse man ja ganz genau, dass man so eine Stellungnahme von niemandem bekomme, dass er hafte, wenn etwas anderes eintrete.

GR Archer: Da müsse es ja auch eine andere Lösung geben.

GR Brückler: Dann lasse man der Gemeinde ein Baurecht einräumen.

AL Mag. Zernig: Der Gemeinderat als Gesellschafterversammlung der IIMEKG habe im Dezember ein Baurecht beschlossen. Dr. Huber meine, das könne durchaus auch im Rahmen des Vergabeverfahrens zu Problemen führen, wenn die ersten Großrechnungen gelegt werden. Aufgrund dessen hat er der Gemeinde empfohlen, den Standort mit Wirkung vom 31.07.2017 rückzuführen. Hätte man tatsächlich bis zum 01.01.2018 gewartet, wäre laut dieser Stellungnahme wahrscheinlich nicht mal mehr ein Cent oder vielleicht nur mehr € 40,-- an Vorsteuerabzugskorrektur offen geblieben.

GR Brückler: Worin liege das Problem mit den großen Rechnungen? Es wurde gesagt, dass es ein Problem mit den großen Rechnungen gebe. Was sei das für ein Problem? Die Rechnung komme an die Marktgemeinde. Was wäre das Problem, wenn die Rechnung an die IIMEKG komme?

AL Mag. Zernig: Das müsse man den Steuerberater fragen.

GR Brückler: Dann hätte man ihn heute zur Auskunftserteilung in die Sitzung bitten sollen und nicht damals in den Gemeindevorstand.

GV Woschitz: Mit 31.07.2017 sollte das rückgegliedert werden. Herr Dr. Huber bzw. auch der Gemeindevorstand hatte Bedenken, weil ja die Auftragsvergabe über die Gemeinde gegangen sei. In dem Fall wäre aber die IIMEKG der Bauträger oder Bauherr. Dr. Huber habe auch gesagt, dass es vernünftig wäre, wenn die IIMEKG das baue, dann könne man die Steuer dort nach wie vor ziehen. Das sei dann ein Nullsummenspiel, da die IIMEKG der Gemeinde dann die Rechnung stelle. Die Gemeinde zahle das dann praktisch der IIMEKG zurück. Er habe sich mit einem Vergabespezialisten zu diesem Thema zusammengesetzt. An und für sich wäre es kein Problem, wenn die Gemeinde die Aufträge erteile, aber die IIMEKG weiterhin Eigentümer und Bauherr dieses Objektes sei. Der einzige, der laut Vergaberecht einen Einspruch machen könne, sei der Bestbieter. Nämlich dann, wenn dieser Angst oder Befürchtungen habe, dass der Bauherr bzw. der, der das vergeben hat, in dem Fall die Gemeinde, die Bonität nicht habe. Er glaube, dass man bei der Marktgemeinde Ebenthal mit der Bonität momentan nicht viele Probleme habe. Das war eigentlich das Bedenken. Daher war der 31.07.2017 für die Rückgliederung in die Gemeinde vorgesehen. Vorsteuer ziehe man zehn Jahre – pro Jahr ein Zehntel. Man sei im letzten Jahr. Normalerweise müsste man jetzt die Hälfte von einem Zehntel von der Steuer zurückzahlen. Mit Jänner 2018 sei die Vorsteuer dann sowieso abgeschrieben.

GV Ing. Tengg: Es sei darum gegangen, dass man mit einem anderen Konstrukt als das, was man ursprünglich gewählt habe, einen Haufen Vertragskosten hätte. Es sei auch darum gegangen, dass man sich die Sachen erspare.

GR Pertl, Msc.: In der Causa gehe es eher um eine steuerrechtliche Geschichte, als um eine wirtschaftliche Angelegenheit. Die IIMEKG wurde eigentlich gegründet, damit man die Vorsteuer ziehen könne. In den nächsten Jahren komme das Haushaltsrecht. Da werde das Vermögen in der Gemeinde bewertet. Da sei der Fall, dass das ganze Vermögen wieder bei der Gemeinde sei, sicher von Vorteil. Die Vorsteuer könne man ab nächstem Jahr nicht mehr ziehen. Er finde es sinnvoll, wenn man die Empfehlung bekomme, dass man das Vermögen jetzt wieder rückgliedere.

Vzbgm Käfer stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgende

ANTRÄGE

1. Antrag: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Liegenschaft der Volksschule

und des Kindergartens Ebenthal gemäß der BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt zum 31.07.2017 in die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten rückzugliedern.

2. Antrag: Der Gemeinderat als Gesellschafterversammlung der IIMEKG möge den Beschluss fassen, die Liegenschaft der Volksschule und des Kindergartens Ebenthal gemäß der BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt zum 31.07.2017 in die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten rückzugliedern.

Abstimmung: einstimmige Annahmen.

06.2.:

Aufhebungsantrag betreffend das Mietverhältnis

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der im Entwurf befindliche Aufhebungsvertrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „10“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu notwendige Unterlagen als BEILAGEN zu GR-TOP 06.1. vor. Des Weiteren ist der im Entwurf befindliche Aufhebungsvertrag diesem Tagesordnungspunkt als BEILAGE angeschlossen.

b) Mietvertrag

Mit Mietvertrag vom 31.12.2007 hat die IIMEKG die Grundstücke 139/1, 139/3 und die Bfl. 82, alle KG 72105 Ebenthal, an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vermietet. Der Mietzins in der Höhe von € 20.000,-- netto zzgl. 20 % Ust. setzt sich wie folgt zusammen:

- VS Ebenthal einschließlich Turnsaal;
- Außenanlagen und Dienstwohnung (derzeit Schulbibliothek) – pauschal jährlich € 10.000,--;
- Kindergarten einschließlich Außenanlagen – pauschal jährlich € 5.000,--;
- Schülerhort einschließlich Außenanlagen – pauschal jährlich € 5.000,--.

Das Mietverhältnis begann am 01.01.2008 und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Einer der Vorteile einer Rückgliederung kann darin gesehen werden, dass die durch die interne Vermietung anfallende Ust. in Hinkunft nicht mehr zu tragen kommt.

c) Vertragserstellung

Im Jahr 2007 war die Notariatskanzlei Dr. Magometschnig beauftragt, die jeweiligen Verträge im Entwurf vorzubereiten und nach rechtskonformer Beschlussfassung durchzuführen. Das Notariat Dr. Grazer als Nachfolger ist nunmehr damit betraut worden.

d) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates bzw. des Gemeinderates als Gesellschafterversammlung der IIMEKG

1. Antrag: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den Aufhebungsvertrag gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt, mit der der Mietvertrag über die Grundstücke Nr. 139/1, 139/3 und Bfl. 82, alle KG 72105 Ebenthal, geschlossen wurde, einvernehmlich vollinhaltlich aufzuheben.

2. Antrag: Der Gemeinderat als Gesellschafterversammlung der IIMEKG möge den Beschluss fassen, den Aufhebungsvertrag gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt, mit der der Mietvertrag über die Grundstücke Nr. 139/1, 139/3 und Bfl. 82, alle KG 72105 Ebenthal, geschlossen wurde, einvernehmlich vollinhaltlich aufzuheben.

ANTRÄGE

1. Antrag: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den Aufhebungsvertrag gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt, mit der der Mietvertrag über die Grundstücke Nr. 139/1, 139/3 und Bfl. 82, alle KG 72105 Ebenthal, geschlossen wurde, einvernehmlich vollinhaltlich aufzuheben.

2. Antrag: Der Gemeinderat als Gesellschafterversammlung der IIMEKG möge den Beschluss fassen, den Aufhebungsvertrag gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt, mit der der Mietvertrag über die Grundstücke Nr. 139/1, 139/3 und Bfl. 82, alle KG 72105 Ebenthal, geschlossen wurde, einvernehmlich vollinhaltlich aufzuheben.

Vzbgm Käfer trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, den Aufhebungsvertrag gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt, mit der der Mietvertrag über die Grundstücke Nr. 139/1, 139/3 und Bfl. 82, alle KG 72105 Ebenthal, geschlossen wurde, einvernehmlich vollinhaltlich aufzuheben. Der Gemeinderat als Gesellschafterversammlung der IIMEKG möge den Beschluss fassen, den Aufhebungsvertrag gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt, mit der der Mietvertrag über die Grundstücke Nr. 139/1, 139/3 und Bfl. 82, alle KG 72105 Ebenthal, geschlossen wurde, einvernehmlich vollinhaltlich aufzuheben.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgende

ANTRÄGE

1. Antrag: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den Aufhebungsvertrag gemäß der

BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt, mit der der Mietvertrag über die Grundstücke Nr. 139/1, 139/3 und Bfl. 82, alle KG 72105 Ebenthal, geschlossen wurde, einvernehmlich vollinhaltlich aufzuheben.

2. Antrag: Der Gemeinderat als Gesellschafterversammlung der IIMEKG möge den Beschluss fassen, den Aufhebungsvertrag gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt, mit der der Mietvertrag über die Grundstücke Nr. 139/1, 139/3 und Bfl. 82, alle KG 72105 Ebenthal, geschlossen wurde, einvernehmlich vollinhaltlich aufzuheben.

Abstimmung: einstimmige Annahmen.

06.3.: Rückführungsvertrag

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der im Entwurf befindliche Rückführungsvertrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „11“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu notwendige Unterlagen als BEILAGEN zu GR-TOP 06.1. vor. Des Weiteren ist der im Entwurf befindliche Rückführungsvertrag diesem Tagesordnungspunkt als BEILAGE angeschlossen.

b) Rückführung

Rechtlich ist es notwendig, die Rückführung der Liegenschaft von der IIMEKG in die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beschlussmäßig zu genehmigen, sowie den Rückführungsvertrag zu beschließen. Hierbei sei auf die Ausführungen im Rahmen der Stellungnahme der Confida vom 21.06.2017 sowie auf den im Entwurf befindlichen Rückführungsvertrag verwiesen.

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates bzw. des Gemeinderates als Gesellschafterversammlung der IIMEKG

1. Antrag: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den in der BEILAGE ersichtlichen Rückführungsvertrag, mit dem der Standort der „Volksschule Ebenthal“ in die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten rückgeführt wird, zu genehmigen.

2. Antrag: Der Gemeinderat als Gesellschafterversammlung der IIMEKG möge den Beschluss fassen,

den in der BEILAGE ersichtlichen Rückführungsvertrag, mit dem der Standort der „Volksschule Ebenthal“ in die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten rückgeführt wird, zu genehmigen.

ANTRÄGE

1. Antrag: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den in der BEILAGE ersichtlichen Rückführungsvertrag, mit dem der Standort der „Volksschule Ebenthal“ in die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten rückgeführt wird, zu genehmigen.

2. Antrag: Der Gemeinderat als Gesellschafterversammlung der IIMEKG möge den Beschluss fassen, den in der BEILAGE ersichtlichen Rückführungsvertrag, mit dem der Standort der „Volksschule Ebenthal“ in die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten rückgeführt wird, zu genehmigen.

Vzbgm Käfer trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, den in der BEILAGE ersichtlichen Rückführungsvertrag, mit dem der Standort der „Volksschule Ebenthal“ in die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten rückgeführt wird, zu genehmigen. Der Gemeinderat als Gesellschafterversammlung der IIMEKG möge den Beschluss fassen, den in der BEILAGE ersichtlichen Rückführungsvertrag, mit dem der Standort der „Volksschule Ebenthal“ in die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten rückgeführt wird, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GV Ing. Tengg: Er möchte nur anmerken, dass das Bürokratismus pur sei. Es gebe nur Verträge und die Anwälte verdienen dabei. Er verstehe nicht, dass das nicht anders gehe.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRÄGE

1. Antrag: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den in der BEILAGE ersichtlichen Rückführungsvertrag, mit dem der Standort der „Volksschule Ebenthal“ in die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten rückgeführt wird, zu genehmigen.

2. Antrag: Der Gemeinderat als Gesellschafterversammlung der IIMEKG möge den Beschluss fassen, den in der BEILAGE ersichtlichen Rückführungsvertrag, mit dem der Standort der „Volksschule Ebenthal“ in die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten rückgeführt wird, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahmen.

Vzbgm Käfer übergibt den Vorsitz wieder an Bgm Felsberger.

EGR Furian Hartwig nimmt wieder bei den Zuhörern Platz.

Bgm Felsberger übernimmt den Vorsitz wieder. Er könne nur jedem Gemeindevandatar raten, wenn jemand befangen sei, solle man das ernst nehmen. Wenn sich ein Gemeinderat irgendwo betroffen fühle, solle er lieber beim Amtsleiter nachfragen, ob eine Befangenheit gegeben sei.

GR-TOP 07.:

Zu- und Umbau Kindergarten Ebenthal: Anpassung des Finanzierungsplanes (aoH-Vorhaben)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Ein E-Mail der Architekt Petschnig ZT GmbH ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „12“** angeschlossen.

a) Erläuterungen

Für den Zu- und Umbau beim Kindergarten Ebenthal liegen nach den vorgenommenen Ausschreibungen nunmehr die Baukosten vor. Es wurde festgestellt, dass das Dach komplett zu erneuern ist. Vor allem durch diesen Umstand haben sich die Baukosten entsprechend erhöht.

Der in der GR Sitzung vom 21.12.2016 beschlossene Finanzierungsplan ist nach den Vorgaben der Gemeindevision nach dem Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse anzupassen und neu zu beschließen.

b) Investitions- und Finanzierungsplan

Auf Grund der Ausschreibungsergebnisse bzw. der Baukosten und der zu erwartenden Förderung ergibt sich folgender Investitions- und Finanzierungsplan:

Investitionsaufwand		Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
in 100-€-Beträgen (gerundet)!		2016	2017	2018	2019	2020
Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag					
Baukosten einschl. Planungskosten	762.200	0	762.200	0	0	0
Ausstattung / Einrichtung	83.000	0	83.000	0	0	0
Kaufpreis	0	0	0	0	0	0
Kaufnebenkosten	0	0	0	0	0	0
Anschlussgebühren	0	0	0	0	0	0
Sonstiges	0	0	0	0	0	0
Gesamtkosten	845.200	0	845.200	0	0	0

Finanzierungsplan in 100-€-Beträgen (gerundet)!						
Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2016	2017	2018	2019	2020
Vermögensveräußerungen	0	0	0	0	0	0
Sonderrücklagen (Entnahmen)	0	0	0	0	0	0
Darlehen KBBF	0	0	0	0	0	0
Bedarfszuweisungen	40.000	0	40.000	0	0	0
Bundeszuschüsse/-beiträge	125.000	0	125.000	0	0	0
Landeszuschüsse/-beiträge						
Rücklagenentnahme	0	0	0	0	0	0
Zuschüsse des ord. Haushaltes	680.200	0	680.200	0	0	0
Gesamtsummen	845.200	0	845.200	0	0	0

Die oben angeführten Summen sind Nettobeträge.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Investitions- und Finanzierungsplan für den Zubau und die Sanierungsarbeiten beim bestehenden Kindergarten Ebenthal wie vorliegend mit einer Baukostensumme einschließlich Einrichtung in Höhe von € 845.200,-- beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Investitions- und Finanzierungsplan für den Zubau und die Sanierungsarbeiten beim bestehenden Kindergarten Ebenthal wie vorliegend mit einer Baukostensumme einschließlich Einrichtung in Höhe von € 845.200,-- beschließen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Investitions- und Finanzierungsplan für den Zubau und die Sanierungsarbeiten beim bestehenden Kindergarten Ebenthal wie vorliegend mit einer Baukostensumme einschließlich Einrichtung in Höhe von € 845.200,-- zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GV Ing. Tengg: Sei es angedacht worden, nachdem man gehört habe, dass es bei dem Dach Planungssache ist, dass man schaue, ob man da einen Regress holen könne? Sei da irgendwas gemacht worden? Man müsse das jetzt neu machen. Es sei anscheinend seinerzeit technisch nicht ordentlich ausgeführt worden. Da gebe es ja Planerhaftung, Ausführungshaftung. Das seien versteckte Mängel. Man könne es 35 Jahre zurückverfolgen. Die Marktgemeinde sei immer schön brav. Man hebe dann die „Pfoten“ und zahle € 200.000,-- mehr. Und im Endeffekt werde nichts getan. Sei da etwas angedacht worden? Etwa, dass man eine Prüfung herbeiführe? Damit der Architekt, der jetzt damit befasst sei, ausschließen könne, dass da eine Unternehmerhaftung oder Planungshaftung daraus entstehe.

Bgm Felsberger: Er werde es an DI Kanitsch bzw. Ing. Quantschnig weitergeben, dass man das aufgrund des heutigen Gemeinderates prüfen solle. Er werde im nächsten GR darüber berichten oder werde es GV Ing. Tengg schriftlich zukommen lassen, ob es eine Möglichkeit gebe.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Investitions- und Finanzierungsplan für den Zubau und die Sanierungsarbeiten beim bestehenden Kindergarten Ebenthal wie vorliegend mit einer Baukostensumme einschließlich Einrichtung in Höhe von € 845.200,-- beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 08.:

Stromlieferverträge: Aufkündigung der Stromlieferverträge inkl. aller Zusatzvereinbarungen zum 31.12.2017 (3 Monate Kündigungsfrist) bzw. Ausschreibung der Stromlieferung für alle kommunalen Einrichtungen ab 01.01.2018

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Chronologie

Der Gemeindevorstand beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 12.04.2016 und der Gemeinderat beschäftigte sich in derselben Sache einen Tag darauf mit vertraglichen Änderungen bzgl. der Stromlieferung in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Damals konnte in Gesprächen zwischen dem Kärntner Gemeindebund und der KELAG eine Begünstigung des Strompreises für Kärntner Gemeinden erreicht werden.

Die aktualisierte Rahmenvereinbarung mit der KELAG kann wie folgt zusammengefasst werden: Zusätzlich zum bereits gewährten Rabatt von 10 % und dem 20-prozentigen Bonus der

Energieeffizienzoffensive auf den Energiepreis sollte es bei Unterzeichnung der 2. Zusatzvereinbarung zu einer weiteren Senkung des Energiepreises kommen. Dies sollte rückwirkend mit 01.01.2016 in Kraft treten. Der kWh-Preis wurde für die Jahre 2016 und 2017 mit netto € 0,046 und für die Jahre 2018 und 2019 mit € 0,0395/kWh berechnet. Im Falle eines Nichtabschlusses der Vereinbarung würde die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten bis zum 31.12.2017 (Enden des Vertrages) nach wie vor € 0,051/kWh bezahlen müssen.

Im Rahmen des Gemeindevorstandes wurde die Thematik eines Abschlusses einer Zusatzvereinbarung diskutiert und hierbei kritisch angemerkt, dass möglicherweise die Höhe für Direktvergaben gem. Bundesvergabegesetz 2006 überschritten sei. Zudem wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.04.2016 niederschriftlich festgehalten: *„Der Gemeinderat empfiehlt, diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zu nehmen. Mit der Begründung, dass man sich nicht an weitere Knebelverträge binden solle. Man solle 2017 dann an alle Stromanbieter neu ausschreiben. Bis 2017 sei man an die KELAG gebunden. Würde man jetzt mit der KELAG bis 2020 verlängern oder mit den STW bis 2020 abschließen, dann seien das Knebelverträge. Er (Bgm Felsberger) sei sich sicher, dass man nächstes Jahr dann gute Ergebnisse erzielen werde und für dass das nicht ins Negative gehen werde. Daher empfiehlt der GV diesen Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung zu nehmen.“*

b) Aufkündigung der Stromlieferverträge zum 31.12.2017

Das ursprüngliche Kommunalmodell mit der KELAG wurde mittels GV Beschluss vom 01.10.2008 genehmigt. Der GV ergänzte dieses Kommunalmodell durch eine Zusatzvereinbarung aufgrund eines GV Beschlusses vom 12.08.2013. Eine weitere Zusatzvereinbarung, mit welcher ein Energieeffizienzbonus von 20 % eingeräumt wurde, wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 23.04.2014 genehmigt. Aus dieser geht hervor, dass sich der Stromliefervertrag jeweils um ein Kalenderjahr verlängere, sofern nicht von einem der beiden Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres (d.h. erstmalig mit Wirkung zum 31.12.2017) schriftlich gekündigt wird. Da die Herbstsitzung des Gemeinderates möglicherweise zu spät stattfinden wird, um die Kündigungsfrist einzuhalten und überdies ein halbes Jahr an Planungsphase für ein Vergabeverfahren von Seiten des Amtes für sinnvoll erachtet wird, wäre bereits in dieser GR Sitzung eine Kündigung der bestehenden Stromlieferverträge zum 31.12.2017 auszusprechen, sofern dies politisch nach wie vor gewünscht ist.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den mit der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-AG, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am WS, geschlossenen Stromliefervertrag inkl. aller Zusatzvereinbarungen zum 31.12.2017 aufzukündigen und die Stromlieferung bis dahin neu auszuschreiben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den mit der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-AG, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am WS, geschlossenen Stromliefervertrag inkl. aller Zusatzvereinbarungen zum 31.12.2017 aufzukündigen und die Stromlieferung bis dahin neu auszuschreiben.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Man habe das 2016 von der Tagesordnung genommen, weil gesagt wurde, dass man nicht mehr diesen Knebelverträgen der KELAG ausgesetzt sein wolle. Seinerzeit wurden auf Anraten der Gemeindeabteilung die Verträge auf zehn Jahre abgeschlossen. Das haben viele Gemeinden auch aufgekündigt. Jetzt sei es daran, dass man die Verträge einmal aufkündige, dann im Herbst neu ausschreibe und in der Dezembersitzung dann vergebe. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss fassen, den mit der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-AG, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am WS, geschlossenen Stromliefervertrag inkl. aller Zusatzvereinbarungen zum 31.12.2017 aufzukündigen und die Stromlieferung bis dahin neu auszuschreiben.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Man habe beim Budget darüber diskutiert, dass man für Ausschreibungskosten usw. irgendwo versteckt € 30.000,-- bis € 50.000,-- drinnen habe. Da habe man debattiert – sowohl beim Müll als auch beim Strom, dass man sich das ersparen sollte und die Ausschreibung von Amts wegen bzw. mit Hilfe anderer Gemeinden erfolgen solle. Was sei jetzt da für diese Ausschreibung angedacht?

Bgm Felsberger: Das werde in dem Fall vom Amt gemacht, weil man es trennen könne.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den mit der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-AG, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am WS, geschlossenen Stromliefervertrag inkl. aller Zusatzvereinbarungen zum 31.12.2017 aufzukündigen und die Stromlieferung bis dahin neu auszuschreiben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 09.:**ABA Ebenthal, Erweiterung des Einzugsbereiches im BA05, Verordnung (Novelle zur Stammverordnung)**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „13“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan (Anlage zur Verordnung) sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Durch die erfolgten Baulandwidmungen und Bauführungen im Bereich der Parz. 691/30, 701/2, 701/3 und 691/38, KG 72121 Hinterradsberg, in Schwarz ist es notwendig, den Einzugsbereich des BA05 der Abwasserbeseitigungsanlage Ebenthal (ABA) entsprechend zu erweitern.

Mit der beiliegend im Entwurf vorliegenden Verordnung ist eine weitere Novelle zur Stammverordnung vom 25.03.2004, welche am 22.09.2006 bereits einmal novelliert wurde, vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 8510/BA05/3/2017-Ma*), mit der der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage BA05 erweitert wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 8510/BA05/3/2017-Ma*), mit der der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage BA05 erweitert wird, beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 09.:

ABA Ebenthal, Erweiterung des Einzugsbereiches im BA05, Verordnung (Novelle zur Stammverordnung)



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 5. Juli 2017, Zahl 8510/BA05/3/2017-Ma, mit welcher der bestehende Einzugsbereich der Kanalisationsanlage BA05, der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erweitert wird

Gemäß § 2 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBL. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des LGBL. Nr. 85/2013, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates vom 25. März 2004, Zahl 8510/BA05/1/2004-Wi, in der Fassung der Verordnung vom 22.09.2006, Zahl 8510/BA05/2/2006-Wi, wird wie folgt geändert:

Dem § 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Einzugsbereich des BA05 der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wird um die zur Ortschaft Schwarz gehörenden, in der KG 72121 Hinterradsberg gelegenen Grundstücke, welche in der Anlage durch farbliche Abgrenzung (rot) planlich dargestellt sind (Maßstab 1:2500), erweitert.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anschlag am:

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl 8510/BA05/3/2017-Ma), mit der der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage BA05 erweitert wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Es sei eine Formsache, dass man es machen müsse.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl 8510/BA05/3/2017-Ma), mit der der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage BA05 erweitert wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 10.:

Fernwärmeversorgung Ebenthal – Abschluss weiterer Förderverträge

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der im Entwurf befindliche Fördervertrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die Liste der Förderwerber liegt im Amt auf.

b) Fernwärmenetz in Ebenthal

Bekanntlich wurde seit dem Jahr 2014 an einem Fernwärmenetz inklusive Fernwärmeheizwerk im Bereich Ebenthal gebaut. Es haben sich bereits etliche Haushalte bzw. ein Verein und die Kirche an dieses Fernwärmenetz angeschlossen. Für die jeweiligen Anschlüsse gab es von Seiten des Landes Kärnten eine Fernwärmeförderung, die meist in der Höhe von € 1.100,-- zur Auszahlung gelangte (direkte Landesmittel). Des Weiteren wurde für den Bereich Ebenthal eine 60-prozentige Landesförderung vorgesehen. Diese wird jedoch nicht direkt vom Land Kärnten, sondern im Rahmen von Bedarfszuweisungen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angewiesen, die ihrerseits die jeweiligen Förderbeträge an die Förderwerber weiterzuleiten hat. Für die Weiterleitung ist jedoch jeweils ein Fördervertrag durch den Gemeinderat zu genehmigen. Den ersten Förderverträgen wurde

bereits in den letzten fünf Sitzungen des Gemeinderates die Zustimmung erteilt. Nunmehr sollen weitere Förderverträge genehmigt werden.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge gemäß der vom Land übermittelten Förderwerbberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung bringen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge gemäß der vom Land übermittelten Förderwerbberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung bringen.

Beilage zu GR-TOP 10.0.



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:

759/«Nr»/2017-Ze/Pro

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30

9065 Ebenthal

in der Folge „Förderungsgeberin“ genannt

einerseits

und

Herrn/Frau/Firma

«Name»
«Adresse»
«PLZ»

in der Folge „Förderungswerber“ genannt

andererseits

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den im Folgenden umschriebenen Voraussetzungen:

FERNWÄRMEANLAGE an der Adresse:

«angeschl_Objekt»

2. Höhe der Förderung:

BETRAG in EURO

«Rest_auf_60»

Der Förderbetrag ist von Seiten der Förderungsgeberin einvernehmlich auf folgendes Konto zur Anweisung zu bringen (IBAN):

«Bankverbindung»

3. Fördervoraussetzung, Auszahlung:

3.1. Die Auszahlung erfolgt aufgrund der vom Amt der Kärntner Landesregierung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vorgelegten Auszahlungsliste, welche vom Amt der Kärntner Landesregierung im Sinne der notwendigen Fördervoraussetzungen vorab erstellt und geprüft wurde.

3.2. Dem Förderungswerber wird der zugesicherte Förderbetrag – nach Verfügbarkeit – zur Anweisung gebracht.

3.3. Über die ausbezahlten Förderungen ist von der Förderungsgeberin eine Liste zu führen.

4. Einstellung und Rückerstattung:

4.1. Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Fördermittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 v.H. über dem Basiszinssatz, zurückzuerstatten, wenn

- a) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
- b) die geförderte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden sind;
- c) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- d) wenn die sonstigen Förderungsvoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
- e) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich entfallen sind;
- f) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Konkursverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- g) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
- h) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- i) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- j) die geförderte Maßnahme vor Abschluss des Projektes oder während der Dauer der Förderungsvoraussetzungen veräußert worden ist;
- k) die Bestimmungen des EU-Rechts (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen und der Gleichbehandlung von Mann und Frau) nicht beachtet worden sind;
- l) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungswerbers (auf Grund höherer Gewalt z.B. Naturkatastrophen, Brand) verloren gegangen sind oder
- m) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz 2000 – DSG, schriftlich widerrufen worden ist.

4.2. Tritt einer der oben angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

4.3. Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann in den Fällen der Eröffnung des Ausgleichs über das Vermögen des Förderungswerbers oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn trotz Eröffnung des Ausgleichs bzw. der Veräußerung die Erreichung des Förderzieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Konkursverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

5. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

6. Datenschutz:

6.1. Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz 2000 – DSGVO, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermitteln dürfen und
- b) Dritten zum Zweck der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (z.B. Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

7. Allgemeine Bestimmungen:

7.1. Der Förderungswerber erklärt diesen Förderungsvertrag vorbehaltlos anzunehmen.

7.2. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

7.3. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ebenthal, am

Für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten:
(gefertigt aufgrund des GR-Beschlusses
vom 05.07.2017)

Der Bürgermeister:

Förderwerber/in:

Franz Felsberger

Das Mitglied des Gemeinderates:

Das Mitglied des Gemeindevorstands:

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es gehe hier nur noch um einen Vertrag im Jamnigweg, der aus dem Jahr 2016 noch offen sei und der im Rahmen des GR abgewickelt werden müsse. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, gemäß der vom Land übermittelten Förderwerberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung zu bringen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge gemäß der vom Land übermittelten Förderwerberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung bringen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 11.:
Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO

11.1.:
Antrag Nr. 32: Breitbandausbau in der Marktgemeinde

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „14“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 20.04.2017 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 1/2017) ein Antrag bezüglich „Breitbandausbau in der Marktgemeinde“ ein. Der Antrag wurde von der Bürgerliste WIR eingebracht. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Breitbandausbau in der Marktgemeinde“

Antrag nach § 41 K-AGO:

Der Gemeinderat möge dem Breitbandausbau in Ebenthal seine Zustimmung geben und dem Amt den Auftrag erteilen, die dafür bereitstehenden Förderungen zu lukrieren. Hierfür gibt es auch die Zustimmung der Wirtschaftskammer, bei der Antragstellung behilflich zu sein bzw. diesen auszuarbeiten (ohne Berechnung von Kosten).

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Breitbandausbau in Ebenthal seine Zustimmung geben und dem Amt den Auftrag erteilen, die dafür bereitstehenden Förderungen zu lukrieren. Hierfür gibt es auch die Zustimmung der Wirtschaftskammer, bei der Antragstellung behilflich zu sein bzw. diesen auszuarbeiten (ohne Berechnung von Kosten).

ANTRAG

Der Gemeinderat möge dem Breitbandausbau in Ebenthal seine Zustimmung geben und dem Amt den Auftrag erteilen, die dafür bereitstehenden Förderungen zu lukrieren. Hierfür gibt es auch die

Zustimmung der Wirtschaftskammer, bei der Antragstellung behilflich zu sein bzw. diesen auszuarbeiten (ohne Berechnung von Kosten).

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dem Breitbandausbau in Ebenthal seine Zustimmung zu geben und dem Amt den Auftrag zu erteilen, die dafür bereitstehenden Förderungen zu lukrieren. Hierfür gibt es auch die Zustimmung der Wirtschaftskammer, bei der Antragstellung behilflich zu sein bzw. diesen auszuarbeiten (ohne Berechnung von Kosten).

Diskussion / Vorbringen

GV Ing. Tengg: Es freue ihn, dass das einmal in Angriff genommen werde bzw. dass man einmal mit der Planung anfangen. Wenn man irgendwo was aufreißt, dann könne man gleich was hineinlegen. Die Fördergelder liegen ja bereit. Das Land propagiert das ja. Daher sollte man auf diesen Zug aufspringen und zumindestens einmal die Planung machen und wo man kann bzw. wo es passt – z. B. in der Gewerbezone – das unterbringen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge dem Breitbandausbau in Ebenthal seine Zustimmung geben und dem Amt den Auftrag erteilen, die dafür bereitstehenden Förderungen zu lukrieren. Hierfür gibt es auch die Zustimmung der Wirtschaftskammer, bei der Antragstellung behilflich zu sein bzw. diesen auszuarbeiten (ohne Berechnung von Kosten).

Abstimmung: einstimmige Annahme.

11.2.:

Antrag Nr. 33: Errichtung einer abgesicherten Haltestelle in Rottenstein, Parz. Nr. 735/2 und 725/3, KG 72162 Rottenstein

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „15“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 20.04.2017 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 1/2017) ein Antrag bezüglich „Errichtung einer abgesicherten Haltestelle in Rottenstein auf Parz. Nr. 735/2 und 725/3, KG 72162 Rottenstein“ ein. Der Antrag wurde von der Liste WIR eingebracht. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

*Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Errichtung einer abgesicherten Haltestelle in Rottenstein auf Parz. Nr. 735/2 und
725/3, KG 72162 Rottenstein“*

Aufgrund der Gefährdung der wartenden Busfahrgäste im Bereich der Bushaltestelle in Rottenstein ist eine geringfügige Korrektur der derzeitigen Straßenführung (Rote Linie) und die Errichtung eines Wartehäuschens dringend notwendig. Die Straßenführung müsste mit einer dementsprechenden Straßenmarkierung gekennzeichnet werden und der Wartebereich mit einem Straßentrennblock abgesichert werden.

Derzeit müssen die wartenden Fahrgäste auf der Straße (stadteinwärts) auf den Bus warten. Obwohl in diesem Bereich eine 30 km Geschwindigkeitsbeschränkung gilt, rasen sehr viele Verkehrsteilnehmer mit weit überhöhter Geschwindigkeit an den wartenden Fahrgästen vorbei. Besonders Kinder sind hier gefährdet, da es schon mehrmals zu gefährlichen Situationen kam. Unserer Meinung nach wäre es wichtig und dringend notwendig, bereits im Vorfeld zu reagieren und nicht erst, wenn bereits ein Unglück geschehen ist.

Eine weitere Option wäre auch ein paar Quadratmeter Baugrund bzw. landwirtschaftliche Nutzfläche von Herrn Martinschitz Franz aus Rottenstein zu erwerben, um dort einen gesicherten Wartebereich zu schaffen.

Antrag nach § 41 der K-AGO:

Es wird der Antrag gestellt, den Wartebereich der Fahrgäste mit einer dementsprechenden Maßnahme so abzusichern und von der Straße abzugrenzen, dass eine Gefährdung der Wartenden nicht als vorsätzlich angesehen werden kann.

Da es sich um eine dringend notwendige Maßnahme handelt, wird ersucht, dies alsbaldig in Angriff zu nehmen.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Wartebereich der Fahrgäste bei der Haltestelle in Rottenstein mit einer dementsprechenden Maßnahme so abzusichern und von der Straße abzugrenzen, dass eine Gefährdung der Wartenden nicht als vorsätzlich angesehen werden kann. Da es sich um eine dringend notwendige Maßnahme handelt, sollte dies alsbaldig in Angriff genommen werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, den Wartebereich der Fahrgäste bei der Haltestelle in Rottenstein mit einer dementsprechenden Maßnahme so abzusichern und von der Straße abzugrenzen, dass eine Gefährdung der Wartenden nicht als vorsätzlich angesehen werden kann. Da es sich um eine dringend notwendige Maßnahme handelt, sollte dies alsbaldig in Angriff genommen werden.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, den Wartebereich der Fahrgäste bei der Haltestelle in Rottenstein mit einer dementsprechenden Maßnahme so abzusichern und von der Straße abzugrenzen, dass eine Gefährdung der Wartenden nicht als vorsätzlich angesehen werden kann. Da es sich um eine dringend notwendige Maßnahme handelt, sollte dies alsbaldig in Angriff genommen werden. Es beziehe sich auf die Haltestelle direkt in Rottenstein, vis a vis von der Kirche.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Die betroffenen Bürger haben meistens die Beschwerde wegen der Haltestelle wegen der Beleuchtung gehabt, wo das Häuschen stehe. Wesentlich gefährlicher sei aber die Haltestelle stadteinwärts. Es werde sicher sein, wenn man das barrierefrei mache und mit einer Bordsteinkante versehe. Das werde man demnächst in Angriff nehmen. Vorrang haben die Haltestellen, die von Seiten der STW gemacht werden müssen, in Reichersdorf und in Niederdorf. Man werde schauen, dass man das auch so schnell als möglich umsetze.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, den Wartebereich der Fahrgäste bei der Haltestelle in Rottenstein mit einer dementsprechenden Maßnahme so abzusichern und von der Straße abzugrenzen, dass eine Gefährdung der Wartenden nicht als vorsätzlich angesehen werden kann. Da es sich um eine dringend notwendige Maßnahme handelt, sollte dies alsbaldig in Angriff genommen werden.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

11.3.:

Antrag Nr. 34: Bepflanzung der aktuell nicht genutzten Flächen bei Kreisverkehren sowie Gemeindezentrum

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „16“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 20.04.2017 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 1/2017) ein Antrag bezüglich „Bepflanzung der aktuell nicht genutzten Flächen bei Kreisverkehren sowie Gemeindezentrum“ ein. Der Antrag wurde von den UNABHÄNGIGEN (DU) eingebracht. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

*Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Bepflanzung der aktuell nicht genutzten Flächen bei Kreisverkehren sowie
Gemeindezentrum“*

Aktuell werden in Ebenthal sowohl beim ersten Kreisverkehr (von Richtung „Magna“ kommend), beim Kreisverkehr (Schlosswirt), sowie direkt vor dem Gemeindezentrum die vorhandenen Flächen für die Bepflanzung von z. B. Blumen und anderen blühenden Pflanzen nicht genutzt. Sowohl die Ebenthaler Ortseinfahrt, der Kreisverkehr beim Schlosswirt, als auch der Anblick vor dem Gemeindezentrum könnten durch eine der Jahreszeit entsprechende Bepflanzung – wie z. B. von Tulpen im Frühling – eine Aufwertung erhalten – nicht nur für die eigenen Gemeindebürger, sondern vor allem auch für sämtliche Besucher der Marktgemeinde Ebenthal.

Daher wird seitens der Unabhängigen folgender Antrag gestellt:

Antrag nach § 41 der K-AGO:

Bepflanzung der aktuell nicht genutzten Flächen bei den zuvor erwähnten Kreisverkehren sowie vor dem Gemeindezentrum mit der Jahreszeit entsprechenden Pflanzen.

Wir hoffen auf Berücksichtigung sowie einer positiven Erledigung!

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge die Bepflanzung der aktuell nicht genutzten Flächen bei den Kreisverkehren (von Richtung MAGNA kommend und beim Schlosswirt) sowie vor dem Gemeindezentrum mit der Jahreszeit entsprechenden Pflanzen beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Bepflanzung der aktuell nicht genutzten Flächen bei den Kreisverkehren (von Richtung MAGNA kommend und beim Schlosswirt) sowie vor dem Gemeindezentrum mit der Jahreszeit entsprechenden Pflanzen beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesen Antrag abzulehnen.

Diskussion / Vorbringen

GV Ing. Tengg: Er wisse, dass das einen Haufen Geld koste, die Kreisverkehre so instand zu halten, dass sie auch was gleichschauen. Er wäre für eine Sanierung der Kreisverkehre light. Man solle zumindestens im Zentrum ein bisschen schauen, wie man das gestalten könne, dass es ein wenig „Grün“ blühe. Man solle eine Light-Version machen, die nicht so viel koste. Gar nichts machen, sei irgendwie falsch. Die Leute haben es trotzdem gerne schön. Es wäre eine tolle Geschichte, wenn man da ein bisschen was machen würde.

Bgm Felsberger: Das sei Ansichtssache. Vor Jahren habe der Gemeinderat den Kreisverkehr dort so beschlossen, dass man einen Künstler mit den drei Skulpturen drinnen beauftrage. In Zell habe man was anderes. Dann habe man umgebaut. Man könne nicht alle paar Jahre die Kreisverkehre umgestalten. Es gebe auch schöne Kreisverkehre z. B. am Hafnersee. Das seien Seegemeinden. Die haben eigene Gärtner. Das sei halt wieder alles mit Kosten verbunden. Es kosten nicht nur die Blumen was, sondern auch die Pflege. Man müsse die Blumen gießen. Da brauche man einen eigenen Mann, der darauf schaue. Der Bauhof in der jetzigen Stärke schaffe das sicher nicht. Der Bauhof sei vollkommen ausgelastet. Man müsste zusätzlich einen Saisonarbeiter aufnehmen. Wenn es der Wille des Gemeinderates sein sollte, werde sich das auch machen lassen.

GR Ing. Steiner: Man habe im Ausschuss darüber diskutiert. Es gebe Gründe dafür und es gebe Gründe dagegen. Man könne es ja nur bei einem Kreisverkehr machen. Es müsse ja nicht der vor der Gemeinde sein, der sicherlich viel gekostet habe. Man könnte bei einem Kreisverkehr einmal probieren, eine

Blumenwiese zu machen. Das koste relativ wenig und sei relativ pflegeleicht. Es sei auch nur ein bis zwei Mal im Jahr zu mähen. Die Stadt Klagenfurt sei ja da Vorreiter. Die habe eine Menge Kreisverkehre mit Blumenwiesen ausgestattet.

Bgm Felsberger: Die haben noch zu wenig. Wenn man woanders hinfahre, gebe es viel mehr Kreisverkehre. Der beim Südpark sei nicht so schlecht.

GR Archer: Der zweite Kreisverkehr in Richtung OBI sei nicht einladend. Eine Blumenwiese sei pflegeleicht. Es wäre wichtig, dass man beim Kreisverkehr vor dem Amt etwas Einladendes mit Blumen mache. Auf der einen Seite habe man € 73.300,-- für den Gehweg vom Fremdenverkehrsbudget genommen. Auf der anderen Seite habe man für eine Bepflanzung beim Gemeindeamt nichts übrig. Er halte das nicht für richtig.

Bgm Felsberger: Beim Gemeindeamt habe man Kleinigkeiten gemacht. Die Fichte wurde geschlägert, Sträucher wurden nachgepflanzt. Die Reinigungskräfte seien da auch überfordert. Denn das müssten die dann pflegen und hegen. Beim Eingang Ost habe man gewisse Sachen entfernt, weil diese auch nicht ansehnlich waren. Man habe dort auch Steine hinein gegeben. Das war die Idee vom Amtsleiter. Er habe sich da nicht eingemischt. Es kam auch ein Baum hinein, weil bei den Hochzeiten immer wieder fotografiert werde. Es sei alles Ansichtssache. Er finde, es schaue nicht schlecht aus. Der eine wolle Blumen, der andere habe lieber eine andere Gestaltung.

GR Brückler: Wenn man sehe, was man heute von der Fremdenverkehrsrücklage entnommen habe, müsse man eigentlich auch eine große Tourismusgemeinde sein. Einen schönen Kreisverkehr wie am Hafnersee könnte man eigentlich auch machen.

GV Woschitz: Ihm würde es auch gut gefallen. Beim Kreisverkehr in Zell stelle er sich die Frage, ob dieser eigentlich verkehrssicher sei. Er habe nichts gegen die Tafel von der Landjugend. Es sei schön, dass es dort verschiedene Wappen gebe. Die Frage sei, ob man das nicht umgestalten und sicherer machen könne. Was sei, wenn dort mit dem Auto wer hineinfahre?

Bgm Felsberger: Das sei ja schon passiert. Die Haftung wurde mit der Landesstraßenverwaltung abgesprochen.

GV Woschitz: Er wisse auch, dass der Kreisverkehr vor der Gemeinde seinerzeit einen Haufen Geld gekostet habe.

Bgm Felsberger: Laut Künstler stelle das die Zweisprachigkeit der Gemeinde dar.

GV Woschitz: Das habe damals ungefähr € 30.000,-- gekostet. Man könnte es ja vielleicht ein wenig begrünen. Vielleicht wirke er dann besser.

GR Pertl, MSc.: Er sei jetzt nicht der Meinung der anderen. Geschmäcker sind verschieden. Alle Kreisverkehre seien zu pflegen. Da müsse man einmal den Gemeindemitarbeitern „Danke“ sagen. Es sei schmerzhaft, dass man heute aus der Tourismusrücklage so viel herausgenommen habe. Wenn man dann wieder in die Infrastruktur investiere, sehe er es eher positiv, als irgendwo Blumen zu pflanzen.

Bgm Felsberger: Das heurige Jahr sei eh schon vorbei.

GR Archer: Dann könne man das ja nächstes Jahr machen. Man könne ja den Antrag zurückstellen und ihn in der Dezembersitzung noch einmal behandeln.

GV Woschitz: Es sei allgemein bekannt, dass Schönheit im Auge des Betrachters liege. Teilweise haben die Gemeindemandatäre für Ästhetik nichts übrig. Es sei zwar kein Kreisverkehr, aber auch ein Kleinod. Gemeint sei das Cholerakreuz in der Gurnitzer Straße. Das schaue wirklich „Sch....“ aus. Es sei dort eine „Gstätten“. Die Wiese sei nicht gemäht und die Hecken nicht geschnitten. Es sei wirklich nicht schön. Vielleicht könne man da ein Pilotprojekt dazu machen. Der einzige, was etwas davon habe, sei der Nachbar. Der habe zwei Parkplätze auf öffentlichem Grund. Vielleicht könne man da auch etwas gestalten.

Bgm Felsberger: Es gehe da aber nicht um die zwei Parkplätze. Dort gab es immer wieder Unfälle.

GV Woschitz: Es gehe nicht um die Parkplätze, sondern einfach darum, dass es dort fürchterlich ausschaue.

Bgm Felsberger: Das habe man notiert.

Bgm Felsberger stellt abschließend sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Bepflanzung der aktuell nicht genutzten Flächen bei den Kreisverkehren (von Richtung MAGNA kommend und beim Schlosswirt) sowie vor dem Gemeindezentrum mit der Jahreszeit entsprechenden Pflanzen beschließen.

Abstimmung: ABLEHNUNG mit 17:10 Stimmen (Ablehnung mit 17 Stimmen der SPÖ gegen 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen von WIR, 2 Stimmen von DU und 1 Stimme der GRÜNEN).

11.4.:

Antrag Nr. 35: Verleihung des Gemeindewappens an Vereine und Organisationen erst nach 25-jährigem Vereinsbestehen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage** „17“ angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 20.04.2017 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 1/2017) ein Antrag bezüglich „Verleihung des Gemeindewappens an Vereine und Organisationen erst nach 25-jährigem Vereinsbestehen“ ein. Der Antrag wurde von den UNABHÄNGIGEN (DU) eingebracht. Der Antrag wurde dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

*Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Verleihung des Gemeindewappens an Vereine und Organisationen erst nach 25-jährigem Vereinsbestehen“*

Nachdem die Verleihung des Ebenthaler Gemeindewappens an Vereine und Organisationen eine ehrenvolle Angelegenheit darstellen sollte, sollte dies auch nur dann erfolgen und möglich sein, wenn das Vereinsbestehen schon dementsprechend auf eine erfolgreiche mehrjährige Vergangenheit zurückblicken darf. Vorzeitige Verleihungen sollten nur dann möglich sein, wenn diese fundiert begründet sind und eine Genehmigung durch den Gemeinderat erhalten haben.

Daher wird seitens der Unabhängigen folgender Antrag gestellt:

Antrag nach § 41 der K-AGO:

Die Verleihung des Ebenthaler Gemeindewappens an Vereine und Organisationen kann erst nach einem 25-jährigen Vereinsbestehen verliehen werden. Vorzeitige Verleihungen nur dann, wenn sie begründet und durch den Gemeinderat genehmigt werden.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verleihung des Ebenthaler Gemeindewappens an Vereine und Organisationen erst nach einem 25-jährigen Vereinsbestehen vorzunehmen. Vorzeitige Verleihungen sollen nur dann stattfinden, wenn sie begründet und durch den Gemeinderat genehmigt werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verleihung des Ebenthaler Gemeindewappens an Vereine und Organisationen erst nach einem 25-jährigen Vereinsbestehen vorzunehmen. Vorzeitige Verleihungen sollen nur dann stattfinden, wenn sie begründet und durch den Gemeinderat genehmigt werden.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Der Gemeindevorstand habe darüber beraten und festgestellt, dass sich das widerspreche. Es sei bis jetzt immer der Gemeinderat für die Verleihung zuständig gewesen. Da stehe drinnen „25 Jahre“ und sonst solle der GR entscheiden. Also solle es auch weiterhin der GR machen. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesen Antrag abzulehnen.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Warum wurde der Antrag gestellt? In dieser Periode habe man bei einer Sitzung zwei Verleihungen des Gemeindegewappens gehabt. Der eine Verein bestand 40 Jahre, der andere bestand nur zehn Jahre. Anschließend kamen drei Leute von dem Verein, der 40 Jahre bestand, zu ihm. Sie meinten, dass es für ihren Verein eine Abwertung sei. Die Pensionisten bestehen 40 Jahre und erhalten das Gemeindegewappen. Der andere Verein bestehe zwölf Jahre und bekomme es auch. Es solle doch eine Ehre und Auszeichnung sein, das Wappen zu erhalten. Das Wappen nach zwölf Jahre zu erhalten, sei nicht der richtige Weg.

Bgm Felsberger: In dem Fall müsste sich der Gemeinderat das das nächste Mal überlegen. Man müsste es dann im Hinterkopf haben, ob man das Wappen nach zehn Jahren schon verleihen solle. Es hänge auch davon ab, was der Verein in der Gemeinde leiste. Das habe damals der Gemeinderat beschlossen. Es solle, so wie bisher, in Zukunft auch der Gemeinderat entscheiden.

GV Woschitz: Im Ansatz gebe er GR Archer wirklich Recht. Er glaube, dass ein Verein schon eine gewisse Zeit bestehen solle, um das Gemeindegewappen verliehen zu bekommen. Dass das der Gemeinderat mache, sei auch keine Frage. Es war auch bei der letzten Verleihung teilweise eine politische Entscheidung. Die Verleihung des Gemeindegewappens an einen Verein werde immer eine politische Entscheidung sein. In der Form, wie GR Archer das gebracht habe, könne er dem nicht zustimmen. Aber im Großen und Ganzen gebe er ihm im Ansatz Recht. Man sollte vielleicht doch miteinbeziehen, dass ein Verein erst ab einem gewissen Alter das Gemeindegewappen erhalten solle.

GR Archer: Man ziehe diesen Antrag zurück.

Bgm Felsberger stellt abschließend folgenden

Antrag

Wer dieser Zurückziehung die Zustimmung gibt, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme der Zurückziehung.

Bgm Felsberger: Somit sei der Antrag einstimmig zurückgezogen.

11.5.:**Antrag Nr. 36:** Seniorentage – Teilnahme nur mehr eines Vertreters pro Fraktion

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „18“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 20.04.2017 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 1/2017) ein Antrag bezüglich „Seniorentage – Teilnahme nur mehr eines Vertreters pro Fraktion“ ein. Der Antrag wurde von den FREIHEITLICHEN in Ebenthal eingebracht. Der Antrag wurde dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

*Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Seniorentage – Teilnahme nur mehr eines Vertreters pro Fraktion“*

Gemäß § 41 der K-AGO bringe ich namens der FPÖ Ebenthal folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass bei den Seniorentagen nur mehr ein Vertreter pro Fraktion teilnehmen darf.

Begründung:

Da ein Gemeinderat keine Redezeit mehr hat, wäre es nur im Interesse der Wirtschaftlichkeit, auch bei den finanziellen Mitteln zu sparen.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass bei den Seniorentagen nur mehr ein Vertreter pro Fraktion teilnehmen darf.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass bei den Seniorentagen nur mehr ein Vertreter pro Fraktion teilnehmen darf.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Das wurde im Gemeindevorstand diskutiert. Er war in den 17 Jahren als Bürgermeister immer froh, wenn Gemeindevorstandsdiskutanten zu diesen Seniorentagen kommen und sich die Zeit nehmen, um mit den Pensionistinnen und Pensionisten über Gemeindeprobleme, Wünsche und Anliegen diskutieren. Er habe nie gesagt, dass von einer Fraktion nur einer kommen dürfe. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesen Antrag abzulehnen und die bisherige Form beizubehalten. Er könne die Gemeindevorstandsdiskutanten nur einladen, zu den Seniorentagen zu kommen.

Diskussion / Vorbringen

GR Tauber: Man ziehe den Antrag zurück.

Bgm Felsberger stellt abschließend folgenden

Antrag

Wer der Zurückziehung des Antrages die Zustimmung gibt, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme der Zurückziehung.

Bgm Felsberger: Somit sei der Antrag einstimmig zurückgezogen.

GR-TOP 12.:

Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes: Auftragsvergabe und Verpflichtungserklärung für Inanspruchnahme der Landesförderung

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Honoraranbot der Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH, Villach, sowie das Antragsformular mit Verpflichtungserklärung für die Landesförderung für

die Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „19“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu das Honoraranbot der Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH, Villach, sowie das Antragsformular mit Verpflichtungserklärung für die Landesförderung für die Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Hinweis:

Die Auftragsvergabe für die Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wurde zwar entsprechend der Geschäftsordnung in der GV Sitzung vom 08.06.2017 beschlossen. Auf Grund einer möglichen Förderinanspruchnahme bedarf die Auftragsvergabe nun aber dennoch eines GR Beschlusses.

Das derzeit in Geltung befindliche Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) der Marktgemeinde stammt aus dem Jahr 2007. Gemäß § 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 idgF, hat der Gemeinderat das örtliche Entwicklungskonzept innerhalb eines Jahres nach Ablauf von zehn Jahren nach seiner Erstellung zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen der Planungsgrundlagen die Ziele der örtlichen Raumplanung zu ändern.

Es stellte sich insbesondere im Zuge der jährlich zu behandelnden Umwidmungsanträge heraus, dass die Entwicklung in den letzten Jahren nicht mehr mit den Zielsetzungen des bestehenden örtlichen Entwicklungskonzeptes entspricht und Anpassungen bzw. Änderungen erforderlich sind. Zudem ist immer wieder festzustellen, dass im ÖEK festgehaltene Vorgaben nicht richtig sind.

Eine Überarbeitung des ÖEK ist daher dringend geboten. Daher wurde von der Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH, Villach, ein entsprechendes Honoraranbot für die Überarbeitung des ÖEK's eingeholt. Dieses Ziviltechnikerbüro hat für die Marktgemeinde auch bereits die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für den BA 08 in der Gewerbezone Ebenthal erstellt. Die Zusammenarbeit ist als sehr gut zu bezeichnen. Des Weiteren wurden auch bereits Vorleistungen im Bereich des Jamnigweges erbracht (Auftrag GV vom 12.11.2015). Das vorgelegte Honoraranbot beinhaltet die Vorgaben des Amtes der Kärntner Landesregierung bzw. ist der zu schließende Vertrag mit dem Auftragnehmer diesen genau anzupassen.

Ausgehend von der Gemeindegröße und der Einwohnerzahl ergibt sich ein Bruttohonorar von € 87.309,58. Es wurden 80% des ursprünglich ermittelten Honorars veranschlagt, da es sich um keine Neuerstellung, sondern um eine Überarbeitung handelt. Des Weiteren wurde ein Nachlass von € 32.446,12 eingeräumt. Weiters verzichtet der Anbotsleger im Zuge dieser Auftragsvergabe auf den mit GV-Beschluss vom 12.11.2015 erteilten Auftrag für das „Bebauungskonzept Reichersdorf Nord“ mit der Auftragssumme von brutto € 14.400,--, da diese Thematik im Rahmen der Überarbeitung des ÖEK's behandelt wird.

Es kann eine Förderung durch die Abteilung 3 Gemeinden und Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung in Höhe von voraussichtlich mindestens € 11.000,-- lukriert werden. Hierfür ist ein entsprechendes Förderansuchen mit Verpflichtungserklärung, wie im Entwurf vorliegend, zu beschließen.

c) Finanzierung finanzielle Bedeckung

Die Zahlungsmodalitäten wurden so festgelegt, dass im Jahr 2017 maximal 50 % der Auftragssumme zur Auszahlung gelangt, sofern die Teilleistungen in diesem Zeitraum auch tatsächlich erbracht wurden. Es ist von davon auszugehen, dass die Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes ein bis eineinhalb Jahre in Anspruch nehmen wird.

Der Betrag von € 50.000,- wurde im 1. Nachtragsvoranschlag für 2017 bereits vorgekehrt. Die restliche Bedeckung ist im Wege des Voranschlages für 2018 sicher zu stellen.

d) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, der Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH, Europastraße 8, 9524 Villach, den Auftrag für die Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes mit der Bruttoauftragssumme von € 87.309,58 zu erteilen, dies vorbehaltlich der über den Betrag von € 50.000,- hinausgehenden finanziellen Bedeckung, für welche im Jahr 2018 Vorkehrung getroffen wird. Der Gemeinderat möge des Weiteren das Förderansuchen „Aktion Örtliche Raumplanung“ samt Verpflichtungserklärung wie vorliegend beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, der Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH, Europastraße 8, 9524 Villach, den Auftrag für die Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes mit der Bruttoauftragssumme von € 87.309,58 zu erteilen, dies vorbehaltlich der über den Betrag von € 50.000,- hinausgehenden finanziellen Bedeckung, für welche im Jahr 2018 Vorkehrung getroffen wird. Der Gemeinderat möge des Weiteren das Förderansuchen „Aktion Örtliche Raumplanung“ samt Verpflichtungserklärung wie vorliegend beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, der Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH, Europastraße 8, 9524 Villach, den Auftrag für die Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes mit der Bruttoauftragssumme von € 87.309,58 zu erteilen, dies vorbehaltlich der über den Betrag von € 50.000,- hinausgehenden finanziellen Bedeckung, für welche im Jahr 2018 Vorkehrung getroffen wird. Der Gemeinderat möge des Weiteren das Förderansuchen „Aktion Örtliche Raumplanung“ samt Verpflichtungserklärung wie vorliegend beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, der Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH, Europastraße 8, 9524 Villach, den Auftrag für die Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes mit der Bruttoauftragssumme von € 87.309,58 zu erteilen, dies vorbehaltlich der über den Betrag von € 50.000,-- hinausgehenden finanziellen Bedeckung, für welche im Jahr 2018 Vorkehrung getroffen wird. Der Gemeinderat möge des Weiteren das Förderansuchen „Aktion Örtliche Raumplanung“ samt Verpflichtungserklärung wie vorliegend beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 13.:

Vereinbarung mit dem Land Kärnten: Geh- und Radweganbindung an der L100 Miegerer Straße (Lückenschluss bis zur Glanbrücke)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Vereinbarung zwischen dem Land Kärnten und der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „20“ angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Vereinbarung zwischen dem Land Kärnten und der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Planung

Am 10.05.2017 fand im Marktgemeindeamt ein Termin mit LR Gerhard Köfer statt, der für Straßenbaumaßnahmen im Land Kärnten als Referent tätig ist. Hierbei wurde insbesondere auch der Rad- und Gehweglückenschluss zwischen der Josef-Leiner-Straße und der Glanbrücke andiskutiert. Da der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20.04.2017 bereits den Grundsatzbeschluss gefasst hat, eine Lösung mit Bordsteinkanten herbeiführen zu wollen, war nunmehr die Zeit reif, sich über die Planung bzw. die hierbei entstehenden Kosten Gedanken zu machen.

c) Finanzierung der Planungsleistungen

LR Köfer sicherte zu, die erforderlichen Planungsleistungen (Einreichprojekt, wasserrechtliches Bewilligungsprojekt, Bauprojekt) durch das Land abzuwickeln. Die Gesamtkosten waren hierbei mit rund € 40.000,-- anzusetzen. Die Gemeinde müsste einen Betrag in der Höhe von € 20.000,-- bzw. 50 % der Gesamtkosten tragen. Der Interessentenanteil der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten soll durch eine Tourismusrücklagenentnahme im Rahmen des 2. NVA zum Budget 2017 gewährleistet werden.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung mit dem Land Kärnten betreffend die Errichtung eines Geh- und Radweges im Bereich der L100 Miegerer Straße (km 1,145 bis km 1,54) zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung mit dem Land Kärnten betreffend die Errichtung eines Geh- und Radweges im Bereich der L100 Miegerer Straße (km 1,145 bis km 1,54) zu genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung mit dem Land Kärnten betreffend die Errichtung eines Geh- und Radweges im Bereich der L100 Miegerer Straße (km 1,145 bis km 1,54) zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Es war nicht sehr einfach, mit LR Köfer zu verhandeln. Er jammere, dass er kein Geld im Topf habe. Er wollte, dass die Gemeinde 60 % die Kosten tragen solle. Man einigte sich dann auf 50:50. Das sei eine faire Lösung, sowohl für die Radweganbindung von der Josef-Leiner-Straße bis zur Glanbrücke und vom Gasthaus Grimm bis zur Raiffeisenstraße. Man habe Prioritäten gesetzt. Priorität Nr. 1 habe die Gehweganbindung vom Gasthaus Grimm bis zur Raiffeisenstraße. Dort warte man auf das Projekt, damit man dann mit den Grundeigentümern in Gespräche treten könne.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung mit dem Land Kärnten betreffend die Errichtung eines Geh- und Radweges im Bereich der L100 Miegerer Straße (km 1,145 bis km 1,54) zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Felsberger übergibt den Vorsitz an **Vzbgm Käfer**, da er beim nächsten Punkt wieder befangen sei.

Vzbgm Käfer übernimmt den Vorsitz.

EGR Furian Hartwig nimmt anstelle von **Bgm Felsberger** bei den Beratungen und Abstimmungen teil.

GR-TOP 14.:

ER ASKÖ Gurnitz (Eisschützen): Fördervertrag (Fixverkleidung von vier Kunsteisbahnen beim GH Felsberger)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „21“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen bzw. die im Entwurf befindliche Fördervereinbarung als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Förderansuchen für eine Fixverkleidung von vier Kunsteisbahnen

Mit Schreiben vom 30.07.2016 beantragte die ER ASKÖ Gurnitz KBW (Eisschützen) die Fixverkleidung von vier Kunsteisbahnen im Bereich des alten Bräuhauses (GH Felsberger) in Gurnitz zu fördern. Die ER ASKÖ Gurnitz KBW hat einen Mitgliederstand von ca. 75 Personen und spielt in höheren Ligen. Nach einer am 21.06.2017 stattgefundenen Besprechung, welche vor Ort mit Herrn Mag. Arthofer vom Landessportreferat stattfand, wird nun in Erwägung gezogen, entgegen der vorab vom Land Kärnten (DI Kressitschnig/DI Fercher) vom 27.09.2016 empfohlenen „Holzfassade als richtige Materialantwort“ abzuweichen. Nunmehr sollen die Einhausungen durch Paneele in Holzoptik erfolgen. Industriepaneele mit Metalloberfläche waren laut DI Kressitschnig/DI Fercher aus baukultureller Sicht abzulehnen. Der Antrag auf Zuerkennung einer Landes-Sportförderung in der Höhe von 25 % der Vorhabenskosten wurde am 21.06.2017 mit den notwendigen Korrekturen eingebracht und ist derzeit davon auszugehen, dass das Land im Falle einer Verkleidung mit Paneelen in Holzoptik zeitnah eine Förderung zugestehen wird. Sollte die Förderzusage bis zum Zeitpunkt der GR Sitzung vorrätig sein, so wird hierüber eine Information ergehen.

c) Finanzierungsplan

Kostenaufstellung in €/Jahr (brutto)		
namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2017
Fa. Filli, PU Wandpaneele Isobox 50 mm, Holzoptik		9.523,77
Fa. SBK, Schnittholz für Ständerkonstruktion gerichtet		2.163,12
Türen Fa. Sallinger Metallbau GmbH		2.796,00
Fenster Fa. Internorm Fenstertechnik		8.157,59
Anschlussbleche und Verblechungen		4.800,00
Eigenleistungen des Vereins (ca. 10 % lt. Vorgabe d. Landes Kärnten – Sportref.)		1.800,00
Gesamtsummen		29.240,48

Finanzierungsplan in €/Jahr (brutto)		
namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2017
ASKÖ Förderung		2.800,00
Anteil GH Felsberger (Reinhard Felsberger)		3.010,12
Anteil Verein ER ASKÖ Gurnitz		1.500,00
Sportförderung Land Kärnten (25 %)		7.310,12
Förderung Marktgemeinde Ebenthal i. K. (50%)		14.620,24
Gesamtsummen		29.240,48

d) notwendige spezielle Förderkonstruktionen

- Der Verein ER ASKÖ Gurnitz ist verpflichtet, der Marktgemeinde als Förderungsgeberin einen schriftlichen und mittels eines Vereinsbeschlusses genehmigten Nachweis einer mindestens 25-jährigen Möglichkeit der Benützung der Kunsteisbahnen zu erbringen.
- Nachweis über die Zuerkennung einer Sportförderung durch das Land Kärnten
- Beginn des 25-jährigen Betrachtungszeitraums ist der Zeitpunkt der vollständigen Zeichnung der Fördervereinbarung durch alle vertragsschließenden Parteien.
- Im Falle eines vorzeitigen Endens der Benützung der Kunsteisbahnen durch den Verein ist der Eigentümer der Kunsteisbahnen verpflichtet, für des übrig bleibende Jahr des Betrachtungszeitraums 1/25 der gewährten Förderung der Förderungsgeberin zu refundieren. Durch diese Regelung soll gewährleistet sein, dass ausschließlich der Verein für seine Vereinstätigkeiten im Rahmen der Infrastrukturschaffung gefördert wird und im Falle einer Auflösung desselben oder sonstigen Endens der Benützung der Kunsteisbahnen, aus welchem Grund auch immer, keine Förderung eines privaten Gastronomie- und Sportbetriebes vorliegt.

e) Pachtvertrag zwischen der ER ASKÖ Gurnitz KBW und dem GH Felsberger (Reinhard Felsberger)

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass zwischen dem Verein und Herrn Reinhard Felsberger ein Pachtvertrag am 30.07.2016 abgeschlossen wurde, welcher vom 01.01.2023 bis 31.12.2041 gelten wird. Die bis zum 31.12.2022 gültige Vereinbarung bleibt bis zum Inkrafttreten der neuen Vereinbarung bestehen. Die ER ASKÖ Gurnitz darf pro Saison die Anlage an zwei zu vereinbarenden

Wochentagen benützen und hat darüber hinaus das Recht, fünf Turniere im Jahr zu veranstalten. Alle darüber hinausgehenden Nutzungen durch den Verein sind gesondert zu vereinbaren.

f) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Fördervereinbarung (Zahl: 261-0/2017-Ze/Qu) betreffend die Fixverkleidung von vier Kunsteisbahnen beim GH Felsberger (altes Bräuhaus) mit der ER ASKÖ Gurnitz KBW (Eisschützen), Obm. Johann Mutzl, Untermieger 6, 9065 Ebenthal, zu schließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Fördervereinbarung (Zahl: 261-0/2017-Ze/Qu) betreffend die Fixverkleidung von vier Kunsteisbahnen beim GH Felsberger (altes Bräuhaus) mit der ER ASKÖ Gurnitz KBW (Eisschützen), Obm. Johann Mutzl, Untermieger 6, 9065 Ebenthal, zu schließen.



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:

261-0/2017-Ze/Qu

F Ö R D E R V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen zwischen

der **Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**,
vertreten durch Bürgermeister Franz Felsberger,
Miegerer Straße 30,
9065 Ebenthal,
in der Folge „Förderungsgeberin“ genannt

einerseits

und der

ER ASKÖ Gurnitz (Eisschützenverein)
vertreten durch den Obmann Johann Mutzl
Untermieger 6
9065 Ebenthal
in der Folge „Förderungsnehmerin“ genannt

und Herrn
Reinhard Felsberger
 Kirchenstraße 30
 9065 Ebenthal
 als „Liegenschaftseigentümer“

andererseits

Förderungsziel: Errichtung einer Fixverkleidung von vier Kunsteisbahnen beim Gasthaus Felsberger

§ 1

Gegenstand und Ziel der Fördervereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Fördervereinbarung ist der Vereinsanteil im Rahmen der Errichtung einer Fixverkleidung von vier Kunsteisbahnen beim Gasthaus Felsberger, Kirchenstraße 30, 9065 Ebenthal (Parz. Nr. 12/3, Bfl. 13, KG 72119 Gurnitz).
- (2) Ziel dieser Vereinbarung ist eine zweckgebundene Förderung für das in Abs. 1 erwähnte Vorhaben.

§ 2

Art, Voraussetzungen und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderhöhe der Fördergeberin ergibt sich aufgrund folgenden Finanzierungsplans:

Kostenaufstellung in €/Jahr (brutto)		
namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2017
Fa. Filli, PU Wandpaneel Isobox 50 mm, Holzoptik		9.523,77
Fa. SBK, Schnittholz für Ständerkonstruktion gerichtet		2.163,12
Türen Fa. Sallinger Metallbau GmbH		2.796,00
Fenster Fa. Internorm Fenstertechnik		8.157,59
Anschlussbleche und Verblechungen		4.800,00
Eigenleistungen des Vereins (ca. 10 % lt. Vorgabe d. Landes Kärnten – Sportref.)		1.800,00
Gesamtsummen		29.240,48

Finanzierungsplan in €/Jahr (brutto)		
namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2017
ASKÖ Förderung		2.800,00
Anteil GH Felsberger (Reinhard Felsberger)		3.010,12
Anteil Verein ER ASKÖ Gurnitz		1.500,00
Sportförderung Land Kärnten (25 %)		7.310,12
Förderung Marktgemeinde Ebenthal i. K. (50%)		14.620,24
Gesamtsummen		29.240,48

- (2) Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich, Förderungen anderer Förderstellen der Förderungsgeberin umgehend bekanntzugeben, damit der i.S.d. Abs. 1 und Abs. 3 zugesicherte Förderbetrag um die Förderhöhe anderer Förderstellen bereits vor Anweisung reduziert werden kann.
- (3) Die Förderung reduziert sich um den jeweiligen Förderwert, der von anderen Förderstellen der Förderungsnehmerin zusätzlich zu den Förderwerten gem. Abs. 1 gewährt wird.
- (4) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung durch die Förderungsgeberin ist der von der Förderungsnehmerin beigebrachte schriftliche und mittels eines Vereinsbeschlusses genehmigte Nachweis einer mindestens 25-jährigen Möglichkeit der Benützung der oben erwähnten Kunsteisbahnen. Beginn des 25-jährigen Betrachtungszeitraums ist der Zeitpunkt der vollständigen Zeichnung dieser Fördervereinbarung durch alle vertragsschließenden Parteien.
- (5) Weitere Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist der schriftliche beizubringende Nachweis über eine der Förderungsnehmerin zuerkannte Sportförderung durch das Land Kärnten.

§ 3

Auszahlung der Förderungen

- (1) Die Förderungsgeberin bringt die zugesicherten Förderungsgelder nach Vorliegen aller vorhandener Voraussetzungen durch Überweisung auf folgendes Konto zur Anweisung:

Bank	
IBAN	
BIC	
Empfängerin	

- (2) Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich, die durch den Verein ER ASKÖ Gurnitz bestätigten Rechnungen und Nachweise, aus denen ersichtlich ist, dass sie Vorhaben entsprechen, welche von § 1 und § 2 dieser Vereinbarung umfasst sind, der Förderungsgeberin auszufolgen.
- (3) Nach Bestätigung und Überprüfung der Rechnungen und Nachweise durch die Förderungsgeberin wird der jeweils dem 50-prozentigen Fördersatz entsprechende Teil der beigebrachten Rechnung zur Überweisung auf das in Abs. 1 angeführte Konto bis zu dem im Finanzierungsplan ausgewiesenen Maximalbetrag zur Anweisung gebracht.
- (4) Die Rechnungen und Nachweise werden der Förderungsnehmerin mit einer Amtsbestätigung zurückerstattet, sofern diese es verlangt.
- (5) Als spätester Zeitpunkt der Abberufung von Förderungsmitteln wird der 31.12.2017 festgelegt.
- (6) Etwaige, nach dem 31.12.2017 aufgetretene Kosten beziehungsweise danach gelegte Rechnungen sind von der Förderungsnehmerin selbst zu tragen.

§ 4

Abschluss des Projektes

Nach Abschluss des in § 1 dieser Vereinbarung definierten Projektes ist der Förderungsgeberin ein Bericht über den Verlauf des Vorhabens auszufolgen, welcher insbesondere eine chronologische Aufstellung der von der Förderungsgeberin verwendeten Mittel und anderer Förderstellen sowie etwaige Eigenleistungen zu umfassen hat.

§ 5

Rückforderung von Förderungsgeldern

- (1) Die Förderungsgeberin behält sich das Recht vor, nicht zweckmäßig und gegen §§ 1 bis 3 dieser Vereinbarung benutzte beziehungsweise zur Auszahlung gelangte Förderungsgelder wieder einzufordern.
- (2) Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich, die unverzügliche Rückführung von Förderungsgeldern, welche entgegen dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung der §§ 1 bis 3 zur Auszahlung gelangt sind, an die Förderungsgeberin zu veranlassen.
- (3) Im Falle eines vorzeitigen Endens der Benützung der Kunsteisbahnen durch die Förderungsnehmerin ist der Eigentümer der Kunsteisbahnen verpflichtet, für jedes übrigbleibende Jahr des Betrachtungszeitraumes 1/25 der gewährten Förderung der Förderungsgeberin zu refundieren.

§ 6

Allgemeines, Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung wird in drei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift bei der Förderungsgeberin, bei der Förderungsnehmerin und dem Liegenschaftseigentümer verbleiben.
- (2) Abänderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen nach Feststellung des Einvernehmens aller vertragsschließender Parteien der Schriftform. § 6 Abs. 3 dieser Vereinbarung gilt sinngemäß.
- (3) Mit der Einholung aller Unterschriften der vertragsschließenden Parteien und nach rechtskonform erfolgter Beschlussfassung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten tritt diese Fördervereinbarung in Kraft.

Ebenthal, am

Die Förderungsgeberin:
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten:
(gefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates
vom 05.07.2017)

Die Förderungsnehmerin:
ER ASKÖ Gurnitz (Eisschützen):

Der 1. Vzbgm:

Mitglied des Gemeindevorstandes:

Der Liegenschaftseigentümer:
(Reinhard Felsberger)

Mitglied des Gemeinderates:

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Fördervereinbarung (Zahl: 261-0/2017-Ze/Qu) betreffend die Fixverkleidung von vier Kunsteisbahnen beim GH Felsberger (altes Bräuhaus) mit der ER ASKÖ Gurnitz KBW (Eisschützen), Obm. Johann Mutzl, Untermieger 6, 9065 Ebenthal, zu schließen.

Diskussion / Vorbringen

GV Woschitz: Es gehe jetzt nicht persönlich gegen die Familie Felsberger, noch gegen den Vorstand des ASKÖ mexlog Gurnitz, noch gegen sonst jemanden. Man finde aber eigentlich, dass es ein Wahnsinn sei, was der ASKÖ Gurnitz mit all seinen Sektionen in den letzten zwei Jahren von der Gemeinde an Geld bekommen habe. Er habe einmal überschlagsmäßig gerechnet – es müssten für alle Sektionen € 450.000,-- gewesen sein. Egal ob das der Tischtennis-, Tennis- oder Fußballverein war. Die Gemeinde könne nicht für einen Sportverein ein Selbstbedienungsladen sein. Man habe auch noch einen zweiten Sportverein in Ebenthal. Wenn man gegenüber stelle, was die Ebenthaler Eisschützen oder Fußballer erhalten haben und was nach Gurnitz gegangen ist, das sei ein Wahnsinn. Das war mindestens das Zehnfache. Man werde dem zwar zustimmen, aber man sollte die Förderrichtlinien irgendwann einmal überdenken. Im Endeffekt sei es echt arg. Auf der einen Seite höre man, dass man kein Geld für den Straßenbau habe und aus der Fremdenverkehrsrücklage dafür Geld nehmen müsse. Auf der anderen Seite werde in den Sport investiert. Sport sei wichtig. Man solle aber die Sportförderung überdenken.

GV Ing. Tengg: Er könne sich nur der Wortmeldung von GV Woschitz anschließen. Das sei ziemlich viel. Ihn störe massiv, dass man öffentliche Gelder einem Verein gebe und dort könne dann beauftragt werden, wer wolle. Wenn die Gemeinde ausschreibe, habe man das Billigstbieterprinzip. Da werde der genommen, der gerade zur „Nase“ stehe. Das finde er nicht in Ordnung, wie da mit öffentlichen Geldern umgegangen werde. Das sei jetzt kein Angriff auf den Verein. Der bekomme das Geld. Der könne es auch machen. Da gehe es aber um die öffentliche Hand. Der Verein bekomme € 30.000,--. Der Anteil von den Privaten, vom Verein, sei ein Minimum von dem, was eigentlich gefördert werde. Unter Förderung verstehe er, dass man einen Kostenanteil gebe – z. B. wie bei einem Häuslbauer. Der habe ungefähr 80-90 % selbst zu tragen. Der Rest werde gefördert. Da werde ihm dann noch vorgeschrieben, was er zu machen habe. Aber da werde Geld hinein gepumpt und der Verein könne damit machen, was er wolle. Da gebe es kein Billigstbieterprinzip. Da habe man keine Möglichkeiten zu sagen, dass man einen günstigeren oder besseren gehabt hätte. Das alles vollkommen egal. Da werde Geld hineingepumpt und das werde dann wieder ausgegeben. Man habe keine Kontrolle darüber. Das sollte man sich einmal überlegen. Die Gemeinde müsse sich an eine öffentliche Ausschreibung halten. Wenn man das über diesen Fördertopf mache, dann könne man Geld vernichten, wie man lustig sei. Man werde dem trotzdem zustimmen, weil er die Problematik dort oben kenne. Es werde immer schwieriger mit dem Eis, die Temperaturen werden immer höher. Es sei schwierig, das in Takt zu halten. Über die Höhe könne man streiten. Es müsse einmal einen Zugangsstopp für Gurnitz geben. Da gehe alles hinunter. Wenn er alles zusammenrechne, was da an Geld hinunter fließe, dann werde es bald eine Million sein, die man dort hineingepumpt habe. Die Frage ist, ob das alles gerechtfertigt sei. Es gehöre mehr Kontrolle her. Es müsste zumindestens bei der Vergabe ein Billigst- oder Bestbieterprinzip geben. Man solle zum Verein nicht einfach sagen, dass er tun und machen könne, wie er wolle. Das störe ihn massiv. Es gebe auch noch andere Firmen in der Gemeinde. Er wisse ganz sicher, dass bei der nächsten Vergabe wieder die diversen Firmen zum Zug kommen werden. Das sei Verschwendung von Steuergeld. Das müsse er einmal sagen. Es gebe keine Kontrolle.

GR Maier: Er hätte nur eine kleine Korrektur fürs Protokoll. Obwohl bei den Vereinen ASKÖ vorne stehe, sei es nicht so, dass die Vereine irgendwo verknüpft seien. Der Fußballverein sei keine Sektion vom Tennis, also keine Untersektion. Mit dem ASKÖ mexlog Gurnitz habe die ER ASKÖ Gurnitz gar nichts zu tun. Der ASKÖ mexlog Gurnitz sei ein reiner eigenständiger Fußballverein. Er habe mit Tennis nichts zu tun und sei keine Sektion. Sie seien weder inhaltlich noch finanziell miteinander verflochten. Es seien alles eigenständige Vereine, die sich, jeder für sich, einem jeweiligen Dachverband anschließen können. Das sei

in dem Fall der ASKÖ. Es könnte auch die Union oder der ASVÖ sein. An welchen Dachverband sich ein Verein anschließe, bleibe dem Verein selber überlassen. Der Fußballverein selber habe mit keinem anderen Verein was zu tun. Es seien keine Sektionen.

GV Ing. Tengg: Man solle die Kritik nicht so verstehen, dass man den Fußballverein angreife. Es gebe generell die Frage, wie Gurnitz-lastig das Ganze sei. Was werde man dann tun, wenn die Ebenthaler was haben wollen.

GR Archer: Er könne sich den Wortmeldungen von GV Woschitz und GV Ing. Tengg nur anschließen. Es sei eine einseitige schiefe Ebene. Das sei schon alleine bei der Errichtung der Eisbahnen der Fall. Ebenthal habe nur 90.000,-- Schilling bekommen. Nach Gurnitz seien 270.000,-- geflossen. Ebenthal habe voriges Jahr 5.000,-- erhalten, Gurnitz bekomme 15.000,--. Das sei wieder ein Drittel mehr. Man sollte schauen, dass es gleichmäßig fair aufgeteilt werde. Auch bei der Ausschreibung sollte man einen Einblick haben. Der Verein solle nicht eigenständig über das Geld verfügen können.

Vzbgm Kraßnitzer: Er möchte ganz kurz nur ein paar Dinge klarstellen. Es schaue im Moment ein wenig komisch aus. Jeder habe den Eindruck, dass jetzt alles nach Gurnitz gehe. Das habe aber auch einen anderen Grund. Die Notwendigkeit der Sanierung bzw. der Errichtung des Vereinsgebäudes beim Tennis war zu dem Zeitpunkt einfach gegeben. Die Notwendigkeit der großen und intensiven Subvention für den Fußballverein ASKÖ mexlog Gurnitz war schon seit vielen Jahren ebenfalls gegeben. Immer wieder wurden andere Projekte vorgezogen. Zuerst solle die VS Zell/Gurnitz usw. fertiggestellt werden. In Ebenthal seien die Projekte auch schon in Planung. Es werde auch in Ebenthal Fußballplatzsanierungen geben. Dort werde eine Bewässerung eingebaut. Da müssen halt noch einige grundlegende Dinge vorher geklärt werden, z.B. die Widmung. Das werde passieren. Man wisse, dass man die VS Ebenthal neu bauen werde. Das werde sich auch in den nächsten drei bis vier Jahren bewegen. Der Kindergarten Ebenthal werde gerade saniert. Er möchte jetzt auch noch für die Vereine sprechen, wo Vereine Aufträge vergeben können. Das seien schließlich auch keine „Trottel“. Das sei schon so, dass der Verein auch immer einen Eigenanteil zahlen müsse. Die Vereine legen sehr viel Wert darauf, wo und wie das kostengünstig gemacht werde. Da werde natürlich auch auf andere Dinge Bedacht genommen. Zum Zeitpunkt, als die Planungen für den Fußballplatz gemacht wurden, seien vom Land Kärnten € 600.000,-- bis € 800.000,-- für das Vereinsgebäude in der Luft geschwebt. Das Land hätte überhaupt keine Probleme gehabt. Da war es der Verein selber, der gesagt habe, nein, man wolle es billiger machen. Es wurde eine Containerlösung ins Spiel gebracht. Dann habe die Gemeinde gesagt, dass man keine Containerlösung wolle. Man werde schauen, dass man da die Massivbauweise auf diesen Preis hintrimme. Man solle nicht sagen, dass die Vereine das Geld ausstreuen und keine Rücksicht nehmen. Das stimme nicht.

GR Archer: Er möchte zur Widmung in Ebenthal noch etwas sagen. Der Verein SC Ebenthal bestehe seit 1953. Bis jetzt habe immer alles gepasst. Jetzt auf einmal rede man sich immer auf die Widmung aus, dass da nichts investiert werde. Das Clubhaus wurde gebaut. Der Verein habe den Platz bestimmt zwei bis drei Mal selber saniert. In Gurnitz habe man den Platz in der Zwischenzeit bereits zwei Mal von Seiten der Gemeinde saniert und Ebenthal noch nicht. Man solle nicht immer sagen, dass die Widmung dort nicht passe. Dann hätte der Verein seit 1953 nicht bestehen können.

Vzbgm Käfer: Es werde sowieso nur nach Rechnungslegung bzw. nach der schriftlichen Förderzusage vom Land so eintreten, wie es hier geschrieben stehe.

GV Ing. Tengg: Die Kritik sei anderwertig zu verstehen. Es seien wirklich immer nur die gleichen Firmen dabei. Es gebe auch noch andere Firmen in der Gemeinde, die das machen können. Die werden übergangen oder einfach nicht berücksichtigt.

Vzbgm Käfer stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Fördervereinbarung (Zahl: 261-0/2017-Ze/Qu) betreffend die Fixverkleidung von vier Kunsteisbahnen beim GH Felsberger (altes Bräuhaus) mit der ER ASKÖ Gurnitz KBW (Eisschützen), Obm. Johann Mutzl, Untermieger 6, 9065 Ebenthal, zu schließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Vzbgm Käfer übergibt den Vorsitz wieder an Bgm Felsberger.
EGR Furian Hartwig nimmt wieder bei den Zuhörern Platz.
Bgm Felsberger übernimmt den Vorsitz wieder.

vorliegende Anträge: Verlesung und Zuweisung zur Vorberatung

Bgm Felsberger stellt fest, dass heute nur ein neuer Antrag vorgelegt wurde.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

Die Freiheitlichen in Ebenthal

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Beitritt zum Bodenbündnis“

Gemäß § 41 der K-AGO bringen die Freiheitlichen in Ebenthal folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Bodenbündnis europäischer Städte und Gemeinden beizutreten.

Begründung:

Böden bilden zusammen mit Luft und Wasser die zentralen Lebensgrundlagen unseres Planeten. Durch die ständig wachsende Bebauung und Versiegelung durch Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie durch die ständig andauernde Ausbeutung der Bodenressourcen und Übernutzung der Kulturflächen, sind Böden weltweit gefährdet. Es besteht dringender Handlungsbedarf! Alle Länder haben dazu auf staatlicher, regionaler und lokaler Ebene ihren Beitrag zu leisten. Besondere Bedeutung kommt dabei den Gemeinden zu, die zu lokalen Flächen

und ihren Nutzern unmittelbaren Zugang haben.

Im Bodenbündnis profitieren die Mitglieder von der Zusammenarbeit und dem Erfahrungsaustausch mit anderen Gemeinden.

Mit der Bitte um positive Erledigung.

unterfertigt: GR Ing. Beatrix Steiner

mitunterfertigt: GV Christian Woschitz, GR Patrick Tauber, GR Michael Strohmaier

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft zur Vorberatung zu.

Anmerkung: Der GR-TOP 15 und 16 ist im Anhang an diese Niederschrift (nicht öffentlicher Sitzungsteil) ersichtlich. Der Anhang über den nichtöffentlichen Sitzungsteil ist von der Niederschrift getrennt zu verwahren.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Franz Felsberger e.h.

Die Protokollprüfer:

Gerald Hyden e.h.
Patrick Tauber e.h.

Der/Die Schriftführer/in:

Christine Prosegger e.h.

F. d. R. d. A.

Mag. Michael Zernig e.h.